



Bundesministerium
für Digitales
und Verkehr

Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

Fassung Januar 2022



Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

Federführende Bearbeitung:

Dr. Michael Gerisch
Michael Hielscher
Stephanie Wachsmuth

BfG, Ref. U1
GDWS, Dez. U11
GDWS, R23

(Weitere Bearbeiterinnen und Bearbeiter s. Folgeseite)

Bundesanstalt für Gewässerkunde
Postfach 20 02 53
56002 Koblenz
www.bafg.de

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Am Propsthof 53
53121 Bonn
www.gdws.wsv.bund.de

Herausgeber:

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
www.bmdv.de

Bonn, Januar 2022

Der Leitfaden darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Die Vervielfältigung und eine Veröffentlichung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr.

Titelbild: Bau der 2. Schleuse Fankel (Mosel), Foto: 24.10.2007, WSA Koblenz

Zitervorschlag: Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.) (2022): Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, Bonn, 65 S., 4 Anl.

Leitfaden zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen

Weitere Bearbeiterinnen und Bearbeiter:

| | |
|---------------------|------------------------|
| Florian Belschner | GDWS, Abt. R |
| Dr. Heike Büttner | BfG, Ref. U1 |
| Mailin Eberle | BfG, Ref. U1 |
| Sabrina Eisele | BMDV, Ref. WS15 |
| Astrid Ewe | WSA Oder-Havel |
| Angelika Friese | WSA Weser |
| Silvie Hecke | WSA Elbe |
| Gunhild Helm | WSA Elbe |
| Volker Hüsing | BfG, Ref. U1 |
| Karin Karras | BfG, Ref. U3 |
| Gerd Karreis | WNA Aschaffenburg |
| Felicia Kuppetz | GDWS, R23 |
| Regina Kurth | WSA Weser-Jade-Nordsee |
| Jürgen Lange | WSA Weser-Jade-Nordsee |
| Christopher Reimann | WSA Rhein |
| Melanie Schlimbach | BfG, Ref. U1 |
| Silke Schreier | GDWS, Dez. U11 |
| Volker Steege | BMDV, Ref. WS14 |
| Nikolas Uffmann | BfG, Ref. U1 |
| Detlef Wahl | BfG, Ref. U3 |
| Dr. Uwe Walter | WSA Ems-Nordsee |
| Kerstin Wegener | WNA Helmstedt |

Bearbeiterinnen und Bearbeiter der Anlage 4 dieses Leitfadens (Bewertungsverfahren) sind dort aufgeführt.

Technische Bearbeitung:

| | |
|--------------------|--------------|
| Isabella Hauschopp | BfG, Ref. U1 |
| Claudia Chuadry | BfG, Ref. U1 |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|---|----|
| 1 | Zweck und Aufbau des Leitfadens | 7 |
| 2 | Rechtliche Grundlagen | 8 |
| 3 | Schnittstellen der UVP mit anderen Umweltprüfungen | 23 |
| 4 | Verfahrensablauf im Überblick | 25 |
| 5 | Feststellung der UVP-Pflicht..... | 27 |
| 5.1 | UVP-Pflicht bei Neuvorhaben | 27 |
| 5.2 | UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben..... | 27 |
| 5.3 | UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben | 28 |
| 5.4 | Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Screening)..... | 31 |
| 6 | Abstimmung über den Untersuchungsrahmen (Scoping)..... | 36 |
| 6.1 | Erarbeitung der Scopingunterlage | 36 |
| 6.2 | Scopingtermin | 38 |
| 6.3 | Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen..... | 39 |
| 7 | UVP-Bericht | 41 |
| 7.1 | Beschreibung des Vorhabens | 42 |
| 7.2 | Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens..... | 44 |
| 7.3 | Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen..... | 47 |
| 7.4 | Beschreibung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen | 48 |
| 7.5 | Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens | 49 |
| 7.5.1 | Ermittlung der Wirkfaktoren und Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter | 49 |
| 7.5.2 | Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen | 52 |
| 7.5.3 | Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben | 52 |
| 7.6 | Beschreibung der vom TdV geprüften vernünftigen Alternativen..... | 53 |
| 7.7 | Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung..... | 54 |
| 8 | Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung | 55 |
| 8.1 | Beteiligung anderer Behörden..... | 55 |
| 8.2 | Beteiligung der Öffentlichkeit..... | 55 |
| 8.3 | Beteiligungsverfahren bei grenzüberschreitender UVP | 57 |
| 9 | Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde | 58 |
| 9.1 | Zusammenfassende Darstellung..... | 58 |
| 9.2 | Begründete Bewertung und Berücksichtigung des Ergebnisses | 58 |
| 10 | Überwachung | 60 |
| 11 | Qualitätssicherung | 62 |
| 12 | Literaturverzeichnis | 63 |
| 13 | Abkürzungsverzeichnis..... | 65 |

Anlagenverzeichnis

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Schematische Darstellung des Ablaufs einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der WSV |
| Anlage 2 | Übersicht über Schnittstellen, Bezüge und Abgrenzungen von Umweltverträglichkeitsprüfungen zu anderen Umweltprüfungen |
| Anlage 3 | Anl. 3.1 - Kommentierte Mustergliederungen für die Screeningunterlage Anl. 3.2 - Kommentierte Mustergliederung für die Scopingunterlage Anl. 3.3 - Kommentierte Mustergliederung für den UVP-Bericht |
| Anlage 4 | Fachliche Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen in Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen |

1 Zweck und Aufbau des Leitfadens

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist ein Verfahrensinstrument zur Vorbereitung von Zulassungsentscheidungen für umweltrelevante Vorhaben. Durch die frühzeitige Ermittlung, Beschreibung und Bewertung erheblicher Umweltauswirkungen dienen Umweltverträglichkeitsprüfungen der wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und betroffener Behörden auf unterschiedlichen Verfahrensstufen soll die Transparenz des Genehmigungsverfahrens fördern und die Akzeptanz von Zulassungsentscheidungen erhöhen.

Der Ausbau, der Neubau und die Beseitigung von Bundeswasserstraßen bedürfen der vorherigen Planfeststellung. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren für solche Vorhaben sind in der Regel Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Der vorliegende Leitfaden dient als Arbeitsgrundlage für eine einheitliche Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV). Er behandelt nicht die Anforderungen und Inhalte von Strategischen Umweltprüfungen auf vorgelagerter Ebene, sondern ausschließlich die UVP auf Zulassungsebene.

Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die Träger von Vorhaben, an Planfeststellungsbehörden sowie an externe Gutachter. Er erläutert die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an Umweltverträglichkeitsprüfungen und gibt Empfehlungen zum Verfahrensablauf und zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen. Dadurch soll der Leitfaden einen Beitrag zur zügigen und effektiven Durchführung sowie zur verfahrensbezogenen und inhaltlich-methodischen Qualität von Umweltverträglichkeitsprüfungen leisten.

Der Leitfaden besteht aus dem vorliegenden Hauptteil, in dem die Grundsätze von Umweltverträglichkeitsprüfungen und die formalen Anforderungen an die zu erstellenden Unterlagen erläutert werden. Der Hauptteil wird ergänzt durch weiterführende Anlagen. Die Anlage 1 stellt einen typischen Ablauf einer UVP in der WSV schematisch dar. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht über die Schnittstellen, Bezüge und Abgrenzungen der UVP zu weiteren (für UVP-pflichtige Vorhaben üblicherweise ebenfalls durchzuführenden) Umweltprüfungen. Die Anlage 3 enthält kommentierte Mustergliederungen für die Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls (Screeningunterlage), zur Ermittlung des voraussichtlichen Untersuchungsrahmens (Scopingunterlage) und für den UVP-Bericht. In der Anlage 4 ist ein Verfahren zur fachlichen Bewertung von Umweltauswirkungen in Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen beschrieben. Dieses Verfahren soll grundsätzlich bei allen Umweltverträglichkeitsprüfungen in der WSV angewendet werden.

Der vorliegende Leitfaden ist eine Überarbeitung der Fassung aus dem Jahr 2007 und berücksichtigt die rechtlichen Änderungen, die sich aus der Verabschiedung der UVP-ÄndRL (2014) und des aktualisierten UVPG (2017), der zwischenzeitlich erfolgten Neufassung des UVPG vom 18.03.2021 sowie aus der Anpassung an neue UVP-Rechtsprechung und aus der Änderung des WaStrG durch das Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie vom 02.06.2021 ergaben.

2 Rechtliche Grundlagen

Die europarechtlichen Grundlagen für die Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen finden sich in der Richtlinie 2011/92/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-RL). Die Richtlinie beinhaltet die Mindestanforderungen zum Inhalt der UVP sowie zu Pflichten von Vorhabensträgern und zur Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit. Die UVP-RL harmonisiert europaweit die Grundsätze, um die erheblichen Umweltauswirkungen öffentlicher und privater Projekte möglichst frühzeitig im Genehmigungsverfahren zu prüfen und damit Vorhaben so umweltverträglich wie möglich umzusetzen. Damit soll dem Vorsorge-, dem Vorbeugungs- und dem Verursacherprinzip und somit den allgemeinen Grundsätzen europäischer Umweltpolitik Rechnung getragen werden (Erwägungsgründe 2 und 7 der UVP-RL).

Mit Erlass der Richtlinie 2014/52/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-ÄndRL) wurden Änderungen in die UVP-RL eingeführt, um die Qualität des Verfahrens der UVP zu erhöhen und um die Kohärenz sowie die Synergien zu anderen Rechtsvorschriften zu stärken (ErwG 3 UVP-ÄndRL). Die UVP-RL gilt daher in Verbindung mit den Bestimmungen der UVP-ÄndRL. Die Bestimmungen der UVP-RL wurden mit dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in nationales Recht umgesetzt (zuletzt mit den Änderungen der UVP-ÄndRL im Jahr 2017). Das UVPG in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung findet weiterhin Anwendung, wenn das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht oder das Scopingverfahren bereits vor diesem Zeitpunkt eingeleitet wurden (vgl. § 74 UVPG).

Im Folgenden werden zentrale Vorschriften für Umweltverträglichkeitsprüfungen gem. UVPG und die relevanten Gesetzespassagen dargestellt. Ausführliche Erläuterungen erfolgen jeweils in späteren Kapiteln. Die Fassung der Vorschriften entspricht dem Erscheinungsdatum des Leitfadens.

Schutzgüter, Vorhaben und Umweltauswirkungen

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf Schutzgüter. Darüber hinaus sind die Umweltauswirkungen zu ermitteln, die aufgrund der Anfälligkeit eines Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit letztere für das Vorhaben relevant sind. Für die Zulassung von Vorhaben relevant sind nur erhebliche Umweltauswirkungen. Zur Definition von Schutzgütern siehe Gesetzestext im grauen Kasten direkt im Anschluss.

Vorhaben sind nach § 2 Abs. 4 UVPG nach Maßgabe der Anlage 1 zum UVPG entweder Neuvorhaben (Nummer 1) oder Änderungsvorhaben (Nummer 2). Unterhaltungsmaßnahmen fallen nicht hierunter. Die in der Anlage 1 zum UVPG enthaltene Liste zählt ausnahmslos solche Anlagen auf, deren Errichtung und Betrieb der fachgesetzlichen Zulassung bedürfen. Daraus folgt, dass dem UVPG kein eigener Vorhabensbegriff zugrunde liegt. Was eine Änderung ist, bemisst sich entsprechend auch nach dem Fachrecht.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

(2) Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

[...]

4) Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes sind nach Maßgabe der Anlage 1

1. bei Neuvorhaben

- a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
- b) der Bau einer sonstigen Anlage,
- c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,

2. bei Änderungsvorhaben

- a) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
- b) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
- c) die Änderung, einschließlich der Erweiterung, der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

[...]

(8) Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes sind einzelne oder mehrere natürliche oder juristische Personen sowie deren Vereinigungen.

(9) Betroffene Öffentlichkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

§ 3 Grundsätze für Umweltprüfungen

Umweltprüfungen umfassen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie

dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

UVP-pflichtige Vorhaben

Die §§ 5-14 UVPG regeln die Feststellung der UVP-Pflicht. Neben Vorhaben, die einer unbedingten UVP-Pflicht unterliegen, gibt es Vorhabentypen, für die eine Vorprüfung im Einzelfall zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist (sog. Screening). Aus der Anlage 1 zum UVPG ergibt sich, für welche Vorhabentypen eine UVP durchzuführen ist und für welche Vorhabentypen zunächst die Durchführung einer allgemeinen oder einer standortbezogenen Vorprüfung notwendig wird. Die Anlagen 2 und 3 des UVPG präzisieren die Vorschriften zur Feststellung der UVP-Pflicht bei einer Vorprüfung und beschreiben die notwendigen Angaben des TdV und zu verwendende Kriterien für die Vorprüfung. Details zur Feststellung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben werden in Kap. 5 dieses Leitfadens beschrieben.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 5 Feststellung der UVP-Pflicht

(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht kann die Bekanntgabe mit der Bekanntmachung nach § 19 verbunden werden.

(3) Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

§ 6 Unbedingte UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Für ein Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet ist, besteht die UVP-Pflicht, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

§ 7 Vorprüfung bei Neuvorhaben

(1) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

(2) Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

(3) Die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 entfällt, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Neuvorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

(4) Zur Vorbereitung der Vorprüfung ist der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

(5) Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vor, bezieht sie diese Ergebnisse in die Vorprüfung ein. Bei der allgemeinen Vorprüfung kann sie ergänzend berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die allgemeine Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Feststellung zügig und spätestens sechs Wochen nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.

(7) Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung.

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

(1) Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, so wird die allgemeine Vorprüfung nach Satz 1 Nummer 2 durchgeführt. [...]

(2) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder
2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. [...]

(3) Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

(4) Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 entsprechend.

(5) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 10 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

(1) Für kumulierende Vorhaben besteht die UVP-Pflicht, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten.

(2) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(3) Bei kumulierenden Vorhaben, die zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist die standortbezogene

Vorprüfung durchzuführen. Für die standortbezogene Vorprüfung gilt § 7 Absatz 2 bis 7 entsprechend.

(4) Kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn

1. sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und
2. die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind.

Technische und sonstige Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

[...]

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 11 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist

(1) Hinzutretende kumulierende Vorhaben liegen vor, wenn zu einem beantragten oder bestehenden Vorhaben (früheren Vorhaben) nachträglich ein kumulierendes Vorhaben hinzutritt.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte für eine UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben eine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten oder
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend.

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen eintreten können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(5) In der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben ist das frühere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

§ 12 UVP-Pflicht bei hinzutretenden kumulierenden Vorhaben, bei denen das frühere Vorhaben noch im Zulassungsverfahren ist

(1) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so besteht für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein die UVP-Pflicht besteht, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht, wenn

1. das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- und Leistungswerte für die UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
2. die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch das hinzutretende Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend.

(2) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren bereits vollständig eingereicht sind, für das hinzutretende kumulierende Vorhaben

1. die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. die allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. die standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für die standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. Für das frühere Vorhaben besteht keine UVP-Pflicht und keine Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung.

(3) Wenn für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben noch keine Zulassungsentscheidung getroffen worden ist, so ist für den Fall, dass für das frühere Vorhaben allein keine UVP-Pflicht besteht und die

Antragsunterlagen für dieses Zulassungsverfahren noch nicht vollständig eingereicht sind, für die kumulierenden Vorhaben jeweils

1. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 erreichen oder überschreiten,
2. eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, oder
3. eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Prüfwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten.

Für die Vorprüfung gilt § 7 entsprechend. [...]

(4) Erreichen oder überschreiten in den Fällen des Absatzes 2 oder Absatzes 3 die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Für die allgemeine Vorprüfung gilt § 7 Absatz 1 und 3 bis 7 entsprechend. Im Fall des Absatzes 3 sind die Sätze 1 und 2 für das frühere Vorhaben entsprechend anzuwenden.

(5) Das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhaben sind in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

(6) Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt.

Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Vor der Erstellung des UVP-Berichts unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger auf dessen Antrag oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss. Vor der Unterrichtung kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den zu beteiligten Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben (Scopingtermin). Die Abstimmung über den Untersuchungsrahmen wird in Kap. 6 dieses Leitfadens näher beschrieben.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 15 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

(1) Auf Antrag des Vorhabenträgers oder wenn die zuständige Behörde es für zweckmäßig hält, unterrichtet und berät die zuständige Behörde den Vorhabenträger entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens frühzeitig über Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben, die der Vorhabenträger voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss (Unter-

suchungsrahmen). Die Unterrichtung und Beratung kann sich auch auf weitere Gesichtspunkte des Verfahrens, insbesondere auf dessen zeitlichen Ablauf, auf die zu beteiligenden Behörden oder auf die Einholung von Sachverständigengutachten erstrecken. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde geeignete Unterlagen zu den Merkmalen des Vorhabens, einschließlich seiner Größe oder Leistung, und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen vorzulegen.

(3) Vor der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen kann die zuständige Behörde dem Vorhabenträger sowie den nach § 17 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung geben. Die Besprechung soll sich auf den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung erstrecken. Zur Besprechung kann die zuständige Behörde hinzuziehen:

1. Sachverständige,
2. nach § 55 zu beteiligende Behörden,
3. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannte Umweltvereinigungen sowie
4. sonstige Dritte.

Das Ergebnis der Besprechung wird von der zuständigen Behörde dokumentiert.

(4) Ist das Vorhaben Bestandteil eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses und ist dem Verfahren nach § 4 ein anderes Planungs- oder Zulassungsverfahren vorausgegangen, als dessen Bestandteil eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, soll sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen beschränken.

(5) Die zuständige Behörde berät den Vorhabenträger auch nach der Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen, soweit dies für eine zügige und sachgerechte Durchführung des Verfahrens zweckmäßig ist.

UVP-Bericht

Der § 16 UVPG präzisiert in Verbindung mit Anlage 4 des UVPG die Anforderungen an die Unterlagen zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Demnach sind die Angaben in einem zusammenhängenden, in sich geschlossenen Bericht abzugeben (UVP-Bericht) und in physischer sowie elektronischer Form der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die Inhalte und der Umfang des UVP-Berichts werden im § 16 UVPG i. V. m. Anlage 4 UVPG geregelt und in Kap. 7 näher beschrieben.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 16 UVP-Bericht

(1) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,

2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,

3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,

4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger

Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,

5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,

6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie

7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

[...]

(3) Der UVP-Bericht muss auch die in Anlage 4 genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

[...]

(6) Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen hat der Vorhabenträger die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

[...]

(8) Sind kumulierende Vorhaben, für die jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, Gegenstand paralleler oder verbundener Zulassungsverfahren, so können die Vorhabenträger einen gemeinsamen UVP-Bericht vorlegen. Legen sie getrennte UVP-Berichte vor, so sind darin auch jeweils die Umweltauswirkungen der anderen kumulierenden Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit

Ein zentrales Ziel der UVP ist die frühzeitige (und auf unterschiedlichen Verfahrensstufen durchzuführende) Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit, um nachvollziehbare und transparente Zulassungsentscheidungen von Vorhaben zu erreichen und damit die Akzeptanz und das Bewusstsein für Umweltbelange in der Bevölkerung zu fördern. Beteiligt werden zum einen diejenigen Behörden, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit Umweltbelange im Sinne der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu vertreten haben, und zum anderen die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise. Außerdem wird geregelt, welche Teile der Öffentlichkeit zu beteiligen sind (§ 18 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 8 und 9 UVPG), wie die Öffentlichkeit über das Vorhaben zu unterrichten ist (§§ 19 und 20 UVPG) und in welcher Form sie sich äußern kann (§ 21 UVPG). Eine detaillierte Ausführung zur Beteiligung im Rahmen einer UVP findet sich in Kap. 8.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 17 Beteiligung anderer Behörden

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabebereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise sowie der sonstigen im Landesrecht vorgesehenen Gebietskörperschaften, über das Vorhaben und übermittelt ihnen den UVP-Bericht.

(2) Die zuständige Behörde holt die Stellungnahmen der unterrichteten Behörden ein [...]

§ 18 Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde beteiligt die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Dabei sollen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.

[...]

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit

1. über den Antrag auf Zulassungsentscheidung oder über eine sonstige Handlung des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 sowie, falls erforderlich, über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56,
3. über die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie über die festgelegten Fristen zur Übermittlung dieser Äußerungen oder Fragen,
4. über die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung,
5. darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
6. über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
7. darüber, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach den Nummern 5 und 6 zur Einsicht ausgelegt werden sowie
8. über weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(2) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:

1. den UVP-Bericht,

2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

[...]

§ 20 Zentrale Internetportale; Verordnungsermächtigung

(1) [...] Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist [...]

(2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

[...]

(5) Alle in das zentrale Internetportal einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.

§ 21 Äußerungen und Einwendungen der Öffentlichkeit

(1) Die betroffene Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der Beteiligung schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde äußern.

(2) Die Äußerungsfrist endet einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

(3) Bei Vorhaben, für die Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, kann die zuständige Behörde eine längere Äußerungsfrist festlegen. Die Äußerungsfrist darf die nach § 73 Absatz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu setzende Frist nicht überschreiten.

(4) Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Äußerungsfrist hin.

(5) Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen.

§ 22 Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bei Änderungen im Laufe des Verfahrens

(1) Ändert der Vorhabenträger im Laufe des Verfahrens die Unterlagen, die nach § 19 Absatz 2 auszulegen sind, so ist eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich. Sie ist jedoch auf die Änderungen zu beschränken. Hierauf weist die zuständige Behörde in der Bekanntmachung hin.

(2) Die zuständige Behörde soll von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassende Darstellung

Mit der zusammenfassenden Darstellung werden weitere Verfahrensschritte der UVP vorbereitet. Die zusammenfassende Darstellung dient als Grundlage für die begründete Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 25 UVPG). Die zusammenfassende Darstellung muss auch im Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens enthalten sein (§ 26 UVPG). Details zur zusammenfassenden Darstellung finden sich in Kap. 9 dieses Leitfadens.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 24 Zusammenfassende Darstellung

(1) Die zuständige Behörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung

1. der Umweltauswirkungen des Vorhabens,
2. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
3. der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
4. der Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die Erarbeitung erfolgt auf der Grundlage des UVP-Berichts, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzu beziehen.

(2) Die zusammenfassende Darstellung soll möglichst innerhalb eines Monats nach dem Abschluss der Erörterung im Beteiligungsverfahren erarbeitet werden.

Begründete Bewertung

Die zuständige Behörde erarbeitet in einem ersten Schritt eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und berücksichtigt diese in einem zweiten Schritt bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens. Details zur begründeten Bewertung finden sich in Kap. 9 dieses Leitfadens.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 25 Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

- (1) Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die zuständige Behörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung ist zu begründen.
- (2) Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt die zuständige Behörde die begründete Bewertung nach dem in Absatz 1 bestimmten Maßstab.
- (3) Bei der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens müssen die zusammenfassende Darstellung und die begründete Bewertung nach Einschätzung der zuständigen Behörde hinreichend aktuell sein.

Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

§ 26 Abs. 1 UVPG gibt die Mindestangaben vor, die der Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens zwingend enthalten muss.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 26 Inhalt des Bescheids über die Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens

1) Der Bescheid zur Zulassung des Vorhabens muss zumindest die folgenden Angaben enthalten:

1. die umweltbezogenen Nebenbestimmungen, sofern sie mit der Zulassungsentscheidung verbunden sind,
2. eine Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 28 oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften sowie
3. eine Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe hervorgehen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben; hierzu gehören
 - a) Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
 - b) die zusammenfassende Darstellung gemäß § 24,
 - c) die begründete Bewertung gemäß § 25 Absatz 1 und
 - d) eine Erläuterung, wie die begründete Bewertung, insbesondere die Angaben des UVP-Berichts, die behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Absatz 2 und § 55 Absatz 4 sowie die Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56, in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt wurden oder wie ihnen anderweitig Rechnung getragen wurde.

(2) Wird das Vorhaben nicht zugelassen, müssen im Bescheid die dafür wesentlichen Gründe erläutert werden.

(3) Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Bescheids nach den einschlägigen fachrechtlichen Vorschriften.

Überwachung

In § 28 UVPG wird die Durchführung von Überwachungsmaßnahmen zur „Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids“ geregelt. Damit sind Umsetzungskontrollen gemeint, die dem Erkennen und der Korrektur von Umsetzungsmängeln aus dem Zulassungsbescheid dienen sollen. Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde aber auch Überwachungsmaßnahmen für verbleibende oder schwer vorhersehbare erhebliche Umweltauswirkungen festlegen. Details zur Überwachung finden sich in Kap. 10.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

§ 28 Überwachung

(1) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde die geeigneten Überwachungsmaßnahmen, um die Einhaltung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 26 zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für

1. die im Zulassungsbescheid festgelegten Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie
2. die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger Überwachungsmaßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 aufgeben.

(2) Soweit bundes- oder landesrechtliche Regelungen keine entsprechenden Überwachungsmaßnahmen vorsehen, ergreift die zuständige Behörde geeignete Maßnahmen zur Überwachung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, wenn die Auswirkungen des Vorhabens schwer vorhersehbar oder die Wirksamkeit von Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, oder die Wirksamkeit von Ersatzmaßnahmen unsicher sind. Die zuständige Behörde kann dem Vorhabenträger Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 aufgeben.

3 Schnittstellen der UVP mit anderen Umweltprüfungen

Im Rahmen der Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben müssen in der Regel verschiedene weitere Prüfungen zur Beurteilung und Bewältigung von Umweltfolgen durchgeführt werden. Die UVP erfüllt dabei eine wichtige Bündelungsfunktion, da alle zulassungsrelevanten bzw. entscheidungserheblichen Ergebnisse der einzelnen Umweltprüfungen berücksichtigt und im UVP-Bericht dargestellt werden müssen. Für WSV-Projekte werden üblicherweise Untersuchungen bzw. Prüfungen zu folgenden Umweltbelangen notwendig:

- > Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete nach § 34 BNatSchG
- > Beachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG
- > Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 15 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 4 BNatSchG
- > Beachtung der Ziele der WRRL nach §§ 27, 44 und 47 WHG sowie § 12 Abs. 7 S. 31 WaStrG (bzgl. Neubau, Beseitigung oder Ausbau nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 WaStrG)¹
- > Beachtung der Ziele der MSRL nach § 45a WHG

In der VV-WSV 1401 sind die beizubringenden Unterlagen für Planfeststellungsverfahren der WSV benannt und die Stellung der UVP und der zugehörigen Fachbeiträge definiert.

Für die o. g. Prüfungen sind eigenständige Unterlagen (z. B. Fachbeiträge) aufzustellen, deren Ergebnisse in die Schutzgutbetrachtung der UVP einfließen und bei der Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beachtet werden müssen. Die Prüfungen unterscheiden sich sowohl hinsichtlich des Prüfgegenstands, des räumlichen Bezugs, des Prüfumfanges und der Prüfmaßstäbe als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen von der eigentlichen UVP. Die spezifischen Charakteristika der einzelnen Prüfinstrumente sind in Anlage 2 zu diesem Leitfaden überblicksartig dargestellt.

Zur Harmonisierung der Prüferfordernisse und der -ergebnisse und zur zielgerichteten Integration der unterschiedlichen Umweltbelange in die UVP empfiehlt sich eine möglichst frühzeitige und weitgehend abgestimmte Bearbeitung der Fachbeiträge. Bereits in der Scopingphase (Kap. 6) ist darauf zu achten, dass die für den UVP-Bericht und für die Fachbeiträge notwendigen Untersuchungen kombiniert oder zumindest zeitlich und methodisch-inhaltlich aufeinander abgestimmt werden. Diese Strategie ist auch deswegen geboten, weil die erforderlichen Vorkehrungen sowie Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen der unterschiedlichen Instrumente in ein widerspruchsfreies „Gesamtkonzept“ münden müssen. Außerdem können dadurch vermeidbare Doppelarbeiten und -prüfungen weitgehend ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 6 UVPG).

Es kann z. B. im Rahmen der Festlegung des Untersuchungsrahmens vereinbart werden, dass die vegetationskundlichen oder faunistischen Kartierungen für die Schutzgüter gem. UVPG sinnvollerweise gleichzeitig FFH-relevante Lebensraumtypen und Arten miterfassen, sofern

¹ Das Beachtungsgebot gilt nur, soweit die WSV verkehrliche Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 und 2 WaStrG umsetzt. Wasserwirtschaftliche Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr.3 WaStrG dienen selbst der Umsetzung der Ziele der WRRL. Der Bund ist hierfür nur zuständig, soweit die Maßnahmen erforderlich sind, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG zu erreichen, § 12 Abs. 2 Satz 3 WaStrG. Der Bund hat bei diesen wasserwirtschaftlichen Ausbaumaßnahmen die Anforderungen des § 67 Abs. 1 WHG zu beachten, § 12 Abs. 7 Satz 3 WaStrG.

eine Betrachtung von Natura 2000-Belangen zulassungsrelevant ist. Ein anderes Beispiel sind geschützte Arten, für die regelmäßig entsprechende Betrachtungen notwendig werden. Die Vorkommens- bzw. Bestandsdaten dieser Arten im Vorhabengebiet sind gleichzeitig wichtige Grundlageninformationen zur Bearbeitung der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der UVP, so dass eine abgestimmte Bearbeitung der genannten Aspekte zweckmäßig ist. Ein weiteres Beispiel ist der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), der u. a. die notwendigen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen planerisch ausarbeitet und darstellt. Aufgrund der vielfältigen inhaltlichen Schnittmengen zwischen UVP-Bericht und LBP (z. B. Methoden der Ist-Zustandserfassung und der Bewertung von Schutzgütern bzw. Eingriffen) erfordert die Bearbeitung einen ständigen Abgleich der jeweiligen Ergebnisse, damit keine Widersprüche in den Antragsunterlagen auftreten. Das Kap. 3.5.3 der Anlage 4 dieses Leitfadens zeigt relevante Zusammenhänge auf und gibt erste Empfehlungen für die Berücksichtigung der BKompV bei UVP-pflichtigen Vorhaben.

Es empfiehlt sich, vor allem bei komplexen Vorhaben, die Fachbeiträge (auch den LBP) parallel zum UVP-Bericht zu erarbeiten. Es kann aber auch sinnvoll sein, den UVP-Bericht erst dann anzufertigen, wenn die Ergebnisse der entsprechenden Fachbeiträge vorliegen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass vergleichbare Inhalte der Beiträge widerspruchsfrei übereinstimmen, auch wenn sie ggf. unterschiedliche Detaillierungsgrade aufweisen und die resultierende Bewertung unterschiedlich ausfallen kann. So ist es beispielsweise denkbar, dass eine weitere Beeinträchtigung eines schon in der niedrigsten Wertstufe klassifizierten Schutzgutes gem. UVPG (z. B. Schutzgut Tiere, Makrozoobenthos in der Fahrrinne) aufgrund starker Vorbelastungen nicht zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen führt. Aus WRRL-Perspektive könnte dies allerdings Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot bzw. Zielerreichungsgebot auslösen (weitere Beeinträchtigung der in der niedrigsten Stufe befindlichen Qualitätskomponente Makrozoobenthos), was ggf. mit der Durchführung entspr. Vorkehrungen einhergehen kann. Die spezifischen Perspektiven, Bezüge und Wertmaßstäbe der einzelnen Prüfungen müssen daher klar voneinander abgegrenzt und nachvollziehbar dargestellt werden. Die wesentlichen Inhalte bzw. Kernaussagen der Fachbeiträge sind im UVP-Bericht unter Verweis auf den jeweiligen Fachbeitrag nachrichtlich zu übernehmen. Hierbei können die Informationen entweder direkt im Kapitel der jeweiligen Schutzgutbetrachtung aufgeführt werden (z. B. beim Ist-Zustand oder der Darstellung erheblicher Umweltauswirkungen) oder gebündelt in einer zusammenfassenden Darstellung der Ergebnisse der Fachbeiträge. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und der besseren Auffindbarkeit der entsprechenden Informationen empfiehlt sich allerdings letztere Vorgehensweise. Das Vorgehen ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen. Die einzelnen Fachbeiträge müssen als eigenständige Unterlagen erkennbar bleiben und sind der Planfeststellungsbehörde zusammen mit dem UVP-Bericht vorzulegen.

4 Verfahrensablauf im Überblick

Die UVP ist kein eigenständiges Verwaltungsverfahren, sondern ein unselbständiger (d. h. integrierter) Teil von behördlichen Zulassungsverfahren. Für Vorhaben der WSV kommen als Trägerverfahren in der Regel Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren in Betracht, bei denen die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) die Genehmigungsbehörde ist. Träger der Vorhaben (TdV) sind in der Regel die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter bzw. Wasserstraßen-Neubauämter. Sie bedienen sich zur Bearbeitung spezieller Aspekte (z. B. Erfassung von Tier- und Pflanzenarten, Erstellung von Lärmgutachten o. ä.) oder auch zur Erstellung des UVP-Berichtes Landschaftsplanungs- bzw. Ingenieurbüros oder sonstiger Fachgutachter. Auch die Oberbehörden Bundesanstalt für Gewässerkunde und Bundesanstalt für Wasserbau können im Auftrag des TdV Gutachten zu einzelnen Themen erstellen oder in Einzelfällen den UVP-Bericht selbst erarbeiten. Es empfiehlt sich in vielen Fällen, die Oberbehörden zur begleitenden Beratung und zur Qualitätssicherung von Unterlagen hinzuzuziehen. Sie können ebenfalls als fachliche Berater für die Planfeststellungsbehörde hinzugezogen werden.

In der WSV werden vor Beginn der eigentlichen UVP bzw. des Trägerverfahrens in „Voruntersuchungen“ der Bedarf und die Notwendigkeit für die geplanten Bautätigkeiten sowie die planerischen und haushaltstechnischen Rahmenbedingungen und mögliche Vorhabensalternativen und -varianten ermittelt. Der TdV tritt mit diesen Unterlagen an die zuständige Behörde heran, wodurch das Genehmigungsverfahren bzw. die UVP eingeleitet werden. Weitere Details dazu enthalten die Verwaltungsvorschriften zur Planfeststellung (VV-WSV 1401) und zur Entwurfsaufstellung (VV-WSV 2107).

Das Verfahren der eigentlichen UVP kann in 6 Phasen eingeteilt werden (Tab. 1). Die Anlage 1 dieses Leitfadens zeigt eine schematische Darstellung des Ablaufs einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der WSV.

Tabelle 1: Zentrale Verfahrensschritte von Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Verweisen zu den entspr. Vorschriften im UVPG sowie zur Auffindbarkeit der Informationen im vorliegenden Leitfaden.

| Phase | Inhalt | UVPG | Kapitel im Leitfaden |
|--------------|--|---------------------------------|-----------------------------|
| I | Feststellung der UVP-Pflicht Die Genehmigungsbehörde stellt fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (ggf. Vorprüfung). | §§ 5 - 14 Anlagen 1, 2, 3 | Kap. 5 S. 27 |
| II | Abstimmung über den Untersuchungsrahmen Der Vorhabenträger übermittelt der Genehmigungsbehörde geeignete Unterlagen zum Vorhaben. Die Genehmigungsbehörde führt ggf. einen Scopingtermin durch und legt Inhalt, Umfang und Detailtiefe der Angaben für den UVP-Bericht fest (Scoping). | § 15 | Kap. 6 S. 36 |
| III | Erarbeitung des UVP-Berichtes Der Vorhabenträger lässt einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erarbeiten und legt ihn der Genehmigungsbehörde vor. | § 16 Anlage 4 | Kap. 7 S. 41 |
| IV | Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung Die Genehmigungsbehörde informiert die vom Vorhaben berührten Behörden und die Öffentlichkeit über das Vorhaben, holt Stellungnahmen ein und führt in der Regel einen Erörterungstermin durch. | §§ 17 - 23 | Kap. 8 S. 55 |
| V | Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Genehmigungsbehörde Die Genehmigungsbehörde erarbeitet eine zusammenfassende Darstellung, auf deren Grundlage sie das Vorhaben aus der Umweltperspektive beurteilt. Sie berücksichtigt diese Erkenntnisse bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen der Abwägung und entscheidet über die Zulassung. | §§ 24, 25 | Kap. 9 S. 58 |
| VI | Überwachung Die Genehmigungsbehörde überwacht die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids. | § 28 | Kap. 10 S. 60 |

5 Feststellung der UVP-Pflicht

Ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, stellt die Planfeststellungsbehörde gem. § 5 Abs. 1 UVPG auf Antrag des TdV oder anlässlich eines Antrags zur Durchführung eines Scoping-Verfahrens nach § 15 UVPG oder nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, fest.

5.1 UVP-Pflicht bei Neuvorhaben

Gemäß § 6 UVPG sind Umweltverträglichkeitsprüfungen für Neuvorhaben obligatorisch („unbedingt“) durchzuführen, wenn die Vorhaben in der Spalte 1 der Anlage 1 mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet sind und die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen. Gegebenenfalls aufgeführte Größen- oder Leistungswerte müssen erreicht oder überschritten werden. Dies umfasst unter anderem folgende, für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung relevante verkehrliche Vorhaben:

- > Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit mehr als 1350 t zugänglich ist (Nr. 14.2.1 der Anlage 1 zum UVPG)
- > Bau von Stauwerken o.ä. Anlagen, die mehr als 10 Mio. m³ Wasser zurückhalten oder speichern (Nr. 14.1.1 i. V. m. Nr. 13.6.1 der Anlage 1 zum UVPG)
- > Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes mit einem bestimmten Volumen (Nr. 14.1.1 i. V. m. Nr. 13.7.1 der Anlage 1 zum UVPG)

Für wasserwirtschaftliche Vorhaben der WSV wird in den meisten Fällen der Auffangtatbestand der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG einschlägig sein:

- > Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind

Dieser Vorhabentyp ist mit einem „A“ in Spalte 2 gekennzeichnet und unterliegt damit nicht einer unbedingten Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ob ggf. andere Nummern der Anlage 1 zum UVPG für ein wasserwirtschaftliches Vorhaben einschlägig sind, ist im Einzelfall zu prüfen.

Für die Neuvorhaben, die in der Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit „S“ oder „A“ gekennzeichnet sind, sind Vorprüfungen nach § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen, um zu ermitteln, ob von ihnen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Sollte dies der Fall sein, müssen für diese Vorhaben Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden. Nähere Erläuterungen zu Vorprüfungen finden sich in Kap. 5.4.

Die Unterhaltungsmaßnahmen der WSV sind keine Vorhaben im Sinne des UVPG und daher nicht UVP-pflichtig. Für die Berücksichtigung von Umweltbelangen im Rahmen der verkehrlichen und wasserwirtschaftlichen Unterhaltung wird auf den Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (BMVI 2015) verwiesen.

5.2 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben

Eine Pflicht zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen kann sich auch bei der Änderung bestehender Vorhaben ergeben (§ 9 UVPG). Der Prüfgegenstand der UVP ist hierbei alleinig das Änderungsvorhaben (als Gegenstand der Zulassung), nicht das bestehende Vorhaben. Die Umweltauswirkungen des bestehenden Vorhabens sind im Rahmen der UVP

bzw. der Vorprüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen. Prinzipiell muss unterschieden werden, ob für das bestehende Vorhaben bereits eine UVP durchgeführt wurde oder nicht:

1. Eine UVP für das bestehende Vorhaben wurde durchgeführt

Die Änderung eines Vorhabens, für das eine UVP durchgeführt wurde, ist dann zwingend UVP-pflichtig, wenn *allein das Änderungsvorhaben* die Größen- oder Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet. Ansonsten wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Wenn diese ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs.1 Satz 1 UVPG), ist das Änderungsvorhaben UVP-pflichtig. Sind für das zu ändernde Vorhaben keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben, wird eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt (§ 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Beispiel: Für die Erweiterung einer Schleusenanlage an einer Bundeswasserstraße, die bereits für Schiffe mit mehr als 1350 t ausgebaut ist, durch eine zweite Schleusenkammer in gleicher Größe ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

2. Eine UVP für das bestehende Vorhaben wurde nicht durchgeführt

Die Änderung eines bestehenden Vorhabens, für das keine UVP durchgeführt wurde, ist dann zwingend UVP-pflichtig, wenn durch die Änderung das gesamte Vorhaben (d. h. das bestehende Vorhaben inkl. des Änderungsvorhabens) die Größen- oder Leistungswerte für unbedingte UVP-Pflicht gem. Anlage 1 UVPG erstmals erreicht oder überschreitet („Hineinwachsen in die UVP-Pflicht“, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVPG). Hierbei bleibt der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt (§ 9 Abs. 5 UVPG).

Ein „erneutes Überschreiten“ der Prüfwerte für die Vorprüfung liegt auch dann vor, wenn die Größen- und Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht schon überschritten waren und die geplante Änderung keine Auswirkungen auf Größe und Leistung des Vorhabens hat.

Soll ein Vorhaben geändert werden, das nach Anlage 1 UVP-pflichtig oder vorprüfungspflichtig ist, aber keine Größen-, Leistungs- oder Prüfwerte vorgeschrieben sind, wird die UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben durch eine Vorprüfung festgestellt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr.1 und 2 UVPG, vgl. auch Kap. 5.3).

Beispiel: Geplant ist ein Ersatz einer alten Schleusenanlage durch neue Schleusenkammern inkl. der baulichen Anpassung der Vorhäfen, um die Bundeswasserstraße erstmals für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich zu machen. Dieses Änderungsvorhaben ist zwingend UVP-pflichtig, da die Größenwerte für eine zwingende UVP-Pflicht erstmals erreicht werden (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr.1, Ord.-Nr. 14.2.1 der Anlage 1 zum UVPG).

5.3 UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben

Eine UVP-Pflicht besteht auch dann, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die für sich allein genommen nicht UVP-pflichtig sind, zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten (Kumulation).

Kumulierende Vorhaben liegen gemäß § 10 Abs. 4 UVPG vor, wenn mehrere Vorhaben derselben Art von einem oder mehreren Vorhabenträgern durchgeführt werden und in einem engen Zusammenhang stehen. Vorhaben derselben Art liegen vor, wenn sie vergleichbarer technischer und baulicher Beschaffenheit oder Betriebsweisen sind (d. h., dass sie den gleichen Ordnungsnummern in der Anlage 1 UVPG zugeordnet sind und addierbare Größen- oder

Leistungswerte aufweisen). Ein enger Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Einwirkungsbereich der Vorhaben überschneidet und die Vorhaben funktional und wirtschaftlich aufeinander bezogen sind. Technische Anlagen müssen zusätzlich mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sein.

Der Kumulationsbegriff gem. § 10 UVPG unterscheidet sich von dem anderer Umweltprüfungen, insbesondere von der Kumulation in der FFH-VP. Im UVP-Recht stellt sich die Frage nach der Kumulation von Vorhaben bei der Feststellung der UVP-Pflicht bzw. bei der Feststellung der Notwendigkeit von Vorprüfungen. Kumulation i. S. d. § 10 UVPG stellt auf das Überschreiten maßgeblicher Größen- oder Leistungswerte von Vorhaben ab. Die Frage, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut durch die Überlagerung gleichartiger oder verschiedenartiger Umweltwirkungen anderer Vorhaben entstehen können, ist in einem separaten Bearbeitungsschritt in der Vorprüfung bzw. in der Auswirkungsprognose der UVP zu klären. Details hierzu finden sich in Kap. 7.5.1.

Kumulierende Vorhaben sind unbedingt UVP-pflichtig, wenn sie zusammen den in Anlage 1 Spalte 1 mit „X“ gekennzeichneten Wert erreichen oder überschreiten (§ 10 Abs. 1 UVPG). Wenn die Vorhaben zusammen den in der Anlage 1 Spalte 2 mit „A“ oder „S“ gekennzeichneten Wert erreichen oder überschreiten, sind allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfungen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 10 Abs. 2 und 3 UVPG).

Aneinander angrenzende Teilabschnitte eines Infrastrukturvorhabens sind in der Regel nicht als kumulierende Vorhaben, sondern in Bezug auf die UVP-Pflicht als ein Gesamtvorhaben zu betrachten. Es muss aber im späteren Verfahren für jeden Teilabschnitt eine eigenständige Auswirkungsprognose und Erheblichkeitsbewertung durchgeführt werden. Nicht erforderlich ist, dass die Vorhaben von demselben Vorhabenträger durchgeführt werden.

Exkurs: Rahmenuntersuchung bei abschnittsweiser Planfeststellung

Das gesetzliche Erfordernis, für Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, verbietet nicht die abschnittsweise Planfeststellung nach Maßgabe der dazu in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze. Hierbei ist die förmliche UVP nur für den jeweiligen Abschnitt durchzuführen. Für die nachfolgenden Abschnitte bedarf es keiner vorgezogenen förmlichen UVP. Ausreichend ist vielmehr die Prognose, dass der Verwirklichung des Vorhabens in den nachfolgenden Abschnitten keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Hierfür legt der TdV eine Rahmenuntersuchung vor. In dieser Rahmenuntersuchung werden die Auswirkungen des Vorhabens in vereinfachter Form dargestellt. Die Rahmenuntersuchung enthält vom Grundsatz her die gleichen wie in § 16 UVPG genannten Informationen (vgl. Kap. 7). Sie soll eine Prüfung ermöglichen, ob das Vorhaben im Bereich anderer Teilabschnitte an unüberwindbaren ökologischen oder umweltbezogenen Hindernissen scheitern kann. Hierfür sind belastbare, aber überschlägige Bewertungen der Umweltauswirkungen erforderlich. Der hierfür erforderliche Untersuchungsumfang und die Untersuchungstiefe richten sich nach dem jeweiligen Einzelfall.

In der Regel sind insbesondere zu berücksichtigen:

- > Aussagen zur voraussichtlichen Flächeninanspruchnahme (Baustelleneinrichtungsflächen etc.)
- > Konzept zur Baggergutverbringung (anfallende Massen, zu erwartende Kontaminierungsanteile sowie grundsätzliche Aussagen zu Verbringungs- und Deponierungsmöglichkeiten)

- > Aussagen zu hydrologischen Auswirkungen
- > Hinweise auf geschützte und gefährdete Biotope (geschützt nach BNatSchG und NatSchG der Länder, Rote-Liste-Biotope) und sonstige mögliche Konfliktbereiche (z. B. Schutzgebiete, Landschaftsbild).

Die Auswirkungen bereits planfestgestellter Abschnitte sind als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Kumulierende Vorhaben können zum einen vorliegen, wenn sie gleichzeitig zugelassen werden sollen und zum anderen, wenn ein Vorhaben nachträglich zu einem bestehenden Vorhaben hinzutritt. Bei der gleichzeitigen Vorhabenzulassung durch einen (oder mehrere) TdV sind alle beteiligten TdV zur Durchführung einer UVP verpflichtet, wenn die kumulierenden Vorhaben UVP-pflichtig sind. Grundsätzlich wird in diesem Fall empfohlen, einen gemeinsamen UVP-Bericht vorzulegen. Bei getrennten Berichten sind die Umweltwirkungen der(s) anderen kumulierenden Vorhaben(s) als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Bei der nachträglichen Kumulation (§§ 11 und 12 UVPG) tritt zu einem beantragten oder bestehenden früheren Vorhaben ein kumulierendes Vorhaben nachträglich hinzu. Das UVPG unterscheidet zwei Fallgruppen der nachträglichen Kumulation:

Fallgruppe 1: Das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben ist abgeschlossen (§ 11 UVPG)

Ist das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben bereits abgeschlossen, ist die UVP-Pflichtigkeit eines hinzutretenden, kumulierenden Vorhabens abhängig davon, ob für das frühere Vorhaben eine UVP durchgeführt worden ist oder nicht.

Wurde für ein früheres Vorhaben eine UVP durchgeführt, ergibt sich für das hinzutretende kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn gem. § 11 Abs. 2 UVPG

- > das hinzutretende Vorhaben allein die Größen- oder Leistungswerte aus Anlage 1 UVPG erreicht oder überschreitet oder
- > eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Wurde für ein früheres Vorhaben keine UVP durchgeführt, ergibt sich für das hinzutretende kumulierende Vorhaben eine UVP-Pflicht, wenn gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UVPG die Vorhaben zusammen die Größen- oder Leistungswerte aus Anlage 1 UVPG erreichen oder überschreiten. Wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Schwellenwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist für das hinzutretende kumulierende Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Fallgruppe 2: Das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben ist noch nicht abgeschlossen (§ 12 UVPG)

Ist das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben zum Zeitpunkt der Antragstellung eines kumulierenden Vorhabens noch nicht abgeschlossen, muss gem. § 12 UVPG zwischen den folgenden Fallkonstellationen unterschieden werden:

- a) Das frühere Vorhaben ist UVP-pflichtig (§ 12 Abs. 1 UVPG)
Das hinzutretende Vorhaben ist UVP-pflichtig, wenn es entweder allein die Größen- oder Leistungswerte aus Anlage 1 UVPG erreicht oder überschreitet oder eine

allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

- b) Das frühere Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, dessen Antragsunterlagen sind vollständig eingereicht (§ 12 Abs. 2 UVPG)
Das hinzutretende Vorhaben ist UVP-pflichtig, wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht aus Anlage 1 UVPG erreichen oder überschreiten. Wenn die kumulierenden Vorhaben zusammen die Schwellenwerte für die allgemeine Vorprüfung erstmals oder erneut erreichen oder überschreiten, ist für das hinzutretende Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Für das frühere Vorhaben ist keine UVP und keine Vorprüfung durchzuführen.
- c) Das frühere Vorhaben ist nicht UVP-pflichtig, dessen Antragsunterlagen sind nicht vollständig eingereicht (§ 12 Abs. 3 UVPG)
Für beide kumulierenden Vorhaben ist nach Vorliegen der Voraussetzungen jeweils entweder eine UVP oder eine Vorprüfung durchzuführen. Der Vorhabenträger des früheren Vorhabens ist nicht davor geschützt, noch eine UVP oder eine Vorprüfung durchzuführen. Gemäß § 12 Abs. 5 UVPG sind das frühere Vorhaben und das hinzutretende kumulierende Vorhabens in der Vorprüfung für das jeweils andere Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Erreichen oder überschreiten in den vorstehend unter b) und c) genannten Fällen die kumulierenden Vorhaben zwar zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte nach § 6 UVPG, werden jedoch für das hinzutretende kumulierende Vorhaben weder der Prüfwert für die standortbezogene Vorprüfung, noch der Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung erreicht oder überschritten, so besteht für das hinzutretende kumulierende Vorhaben die UVP-Pflicht nur, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass durch sein Hinzutreten zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte und der Prüfwerte unberücksichtigt, § 12 Abs. 6 UVPG.

5.4 Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht (Screening)

Für zwingend UVP-pflichtige Vorhaben ist keine Vorprüfung erforderlich. Für alle Vorhaben, die in Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG mit „A“ oder „S“ gekennzeichnet sind, sowie ggf. für Änderungsvorhaben und für kumulierende Vorhaben, sind zur Feststellung der UVP-Pflicht allgemeine bzw. standortbezogene Vorprüfungen durchzuführen.

Ob im Einzelfall wasserwirtschaftliche Maßnahmen der WSV unter die Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu UVPG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) fallen, kann nicht abschließend beurteilt werden. In diesem Fall wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Alle verkehrlichen Vorhaben, die nicht schon zwingend UVP-pflichtig sind, unterliegen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ebenso wie weitere potenzielle wasserwirtschaftliche Maßnahmen der WSV (s.o. 5.1 und 5.4 unten). Die Ausführungen beschränken sich daher auf die allgemeine Vorprüfung.

Zuständig für die Durchführung der Vorprüfung ist die Planfeststellungsbehörde. Im Rahmen der Vorprüfung stellt sie nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien fest, ob von einem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. v. § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG ausgehen können. Sofern die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (oder es Zweifel daran gibt, dass keine solche Auswirkungen entstehen), ist eine UVP erforderlich.

Die Vorprüfung kann gemäß § 7 Abs. 3 UVPG entfallen, wenn der TdV die Durchführung einer UVP beantragt und die Planfeststellungsbehörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Wenn für den TdV absehbar ist, dass bei einem Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, kann die Vorprüfung entfallen und direkt die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt werden. Es muss dann auch keine Screeningunterlage erstellt werden.

Zur Einschätzung, ob von Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können, sind von der Planfeststellungsbehörde die Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen. Diese Kriterien sind Mindestanforderungen an die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und bilden das Grundgerüst für eine strukturierte und systematische Vorprüfung. Zur Vorbereitung der Vorprüfung muss der TdV der Planfeststellungsbehörde geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens, zum Standort und zu den erwarteten Umweltauswirkungen übermitteln. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind vom TdV folgende Angaben zu machen:

- 1) Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
 - > der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten,
 - > des Standortes und der ökologischen Empfindlichkeit der Gebiete, die durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.
- 2) Eine Beschreibung der Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.
- 3) Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Schutzgüter
 - > der erwarteten Rückstände und Emissionen sowie gegebenenfalls der Abfallerzeugung,
 - > der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Für eine zügige und nachvollziehbare Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde müssen bei der Zusammenstellung der Angaben durch den TdV auch die Kriterien nach Anlage 3 UVPG in angemessener Weise berücksichtigt werden. Die vorzulegenden Unterlagen (Screening-Unterlage) beinhalten vom Grundsatz her alle Informationen, die auch in der Vorhabensbeschreibung und in der Auswirkungsprognose des UVP-Berichts enthalten sein müssen, allerdings in einer geringeren Detailtiefe. Die Anlage 3.1 dieses Leitfadens enthält eine kommentierte Mustergliederung, die die Inhalte einer Vorprüfung konkretisiert und als Vorlage für eine Screening-Unterlage verwendet werden kann.

Die Vorprüfung durch die Planfeststellungsbehörde muss überschlägig und mit begrenzter Prüftiefe, aber dennoch auf Basis einer fundierten Einschätzung durchgeführt werden. Im Bedarfsfall kann eine Vor-Ort-Begehung des vorgesehenen Standortes des Vorhabens erfolgen. Aufwändige Untersuchungen (sowie die Einholung von detaillierten Fachgutachten)

dürfen für die Feststellung allerdings nicht erforderlich werden. Sollten Zweifel am Nicht-Auftreten erheblicher Umweltauswirkungen bestehen, ist dies ein starkes Indiz für die Erforderlichkeit einer UVP.

Für Vorhaben, die in Anlage 1 UVPG mit „A“ gekennzeichnet sind, ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Dies kann unter anderem für folgende Vorhaben an Bundeswasserstraßen relevant werden:

Verkehrliche Vorhaben:

- > Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG)
- > Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes mit einem Volumen von weniger als in Punkt 13.7.1 genannten Größen- und Leistungswerten (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.7.2)
- > Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.8)
- > Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage (Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.12)
- > Bau eines Deiches oder Dammes, unabhängig von einer Beeinflussung des Hochwasserabflusses (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst, Nr. 14.1.2 i. V. m. Nr. 13.13)
- > Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit 1.350 t oder weniger zugänglich ist (Nr. 14.2.2)

Wasserwirtschaftliche Vorhaben:

- > Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (Nr. 13.8)
- > sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind (Nr. 13.18.1)

Die allgemeine Vorprüfung erfolgt in drei Schritten. Im ersten Prüfschritt wird untersucht, ob durch das Vorhaben überhaupt nachteilige Umweltauswirkungen (unabhängig von der Erheblichkeit und vom jeweiligen Standort) auftreten können. Dafür werden zuerst die relevanten Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens und der Einwirkungsbereich des Vorhabens ermittelt. Außerdem sind die Beanspruchung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) sowie das etwaige Auftreten von Risiken für die menschliche Gesundheit zu beurteilen. Für diese Einschätzungen sind in der Regel vorhandene Daten zu nutzen. Soweit es für das Vorhaben relevant ist, müssen auch die Risiken beurteilt werden, die von dem Vorhaben durch Störfälle, Unfälle und Katastrophen ausgehen. Dazu gehören auch solche, die durch den Klimawandel bedingt sind. Für Bundeswasserstraßen können hier vor allem Risiken durch Extremhochwässer, langanhaltende Trockenperioden, Sturzfluten oder durch extremen Niederschlag bedingte Hangrutsche relevant werden.

Sind keine nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung ist unter nachvollziehbarer Begründung an dieser Stelle abgeschlossen.

Sofern nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, wird im zweiten Prüfschritt die Empfindlichkeit des Standortes beurteilt, indem die bestehende Nutzung, die Qualität und die Belastbarkeit des Standortes ermittelt werden und in der Screening-

Unterlage dargestellt werden (s. Anlage 3.1 zu diesem Leitfaden). Hierfür sind die Nutzungskriterien nach Nr. 2.1 und die Qualitätskriterien nach Nr. 2.2. der Anlage 3 zum UVPG heranzuziehen. Nutzungskriterien umfassen im Wesentlichen Beschreibungen der Art der bestehenden Nutzung des Gebietes (z. B. als land- oder forstwirtschaftliche Fläche, Siedlungen, verkehrliche Flächen) und können als Vorbelastung bedeutsam sein. Zu den Qualitätskriterien zählen insbesondere der Reichtum, die Verfügbarkeit, die Qualität und die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Standortes. An dieser Stelle kann z. B. die Besonderheit des Standortes für bestimmte Funktionen im Naturhaushalt dargestellt werden (z. B. die Schutzwürdigkeit oder Bedeutung eines Gebietes als natürliches Überschwemmungsgebiet oder als besonderer Lebensraum für Tiere und Pflanzen etc.).

Die Belastbarkeit der betroffenen Schutzgüter wird insbesondere in Bezug auf folgende Gebiete oder Objekte mit ihrem spezifischen Schutzzweck beurteilt (Schutzkriterien gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG):

- > Natura 2000-Gebiete
- > Naturschutzgebiete
- > Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- > Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
- > Naturdenkmäler
- > geschützte Landschaftsbestandteile (z. B. Altarme, Altwasser, Fahrten, Alleen etc.)
- > gesetzlich geschützte Biotope
- > Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Hochwasserrisikogebiete und Überschwemmungsgebiete
- > Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
- > Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte
- > Denkmäler, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutende Landschaften

Es sind auch Schutzgebiete nach dem jeweiligen Landesrecht zu berücksichtigen (z. B. besonders geschützte Biotope etc.).

Im dritten Schritt ist vom TdV darzustellen und von der Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen am jeweiligen Standort führen können. Für die Abschätzung der Erheblichkeit sind die unter Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Darunter fallen Angaben zur Schwere und zur Komplexität der zu erwartenden Auswirkungen, sowie zur Wahrscheinlichkeit des Auftretens und zur erwarteten Dauer, Häufigkeit und Unumkehrbarkeit der Auswirkungen. Sofern das Vorhaben mit anderen Vorhaben zusammenwirkt, ist dies als Vorbelastung bei der Betrachtung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Vorprüfung ist außerdem zu beurteilen, ob durch entsprechende Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wirksam vermindert werden können.

Erheblich sind Umweltauswirkungen grundsätzlich dann, wenn sie mehr als geringfügig und damit abwägungserheblich sind (BVerwG, Urteil vom 13.12.2007, 4 C 9/06). Außerdem sind sie bereits dann erheblich, wenn sie an Schädlichkeitsgrenzen oder Zumutbarkeitsschwellen (z. B. Grenzwerte) heranreichen und ein Einfluss auf die Genehmigung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 17.12.2013, 4 A 1/13).

Eine UVP-Pflicht kann sich im Rahmen der Vorprüfung auch aufgrund der Möglichkeit einer Erhöhung eines Risikos für Störfälle ergeben (§ 8 UVPG). Soll ein Vorhaben, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG ist (hierzu zählen auch Wasserstraßen als Verkehrswege), innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen eines Störfallbetriebs (Betriebsbereiche im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG) verwirklicht werden, ist zu prüfen, ob erstmals die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Vorfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Pflicht ist zu bejahen.

Die Planfeststellungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Eignung und entscheidet über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG). Die Planfeststellungsbehörde hat Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens, die ihr vorliegen, in die Vorprüfung einzubeziehen. Die Feststellung soll innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Unterlagen erfolgen. Die Frist für die Feststellung kann um bis zu sechs Wochen verlängert werden, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 6 UVPG).

Die Planfeststellungsbehörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der Vorprüfung und gibt das Ergebnis der Öffentlichkeit bekannt. Sie gibt die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder das Nicht-Bestehen einer UVP-Pflicht unter Hinweis auf die Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Ergibt die Prüfung, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist darauf einzugehen, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind. Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 UVPG kann bei der Feststellung der UVP-Pflicht die Bekanntgabe nach § 5 UVPG mit der Bekanntmachung nach § 19 UVPG verbunden werden.

Ist das Ergebnis der Vorprüfung negativ, ist das Ergebnis der Vorprüfung der Öffentlichkeit über das zentrale Internetportal des Bundes (<https://www.uvp-portal.de>) unter Angabe der wesentlichen Gründe (s. o.) bekanntzugeben (§ 2 Abs. 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 11.11.2020). Die Feststellung soll außerdem auf der Homepage der GDWS und im Verkehrsblatt veröffentlicht werden.

Eine Mustergliederung für die Unterlage zur Vorprüfung im Einzelfall (Screeningunterlage) enthält die Anlage 3.1 zu diesem Leitfaden.

6 Abstimmung über den Untersuchungsrahmen (Scoping)

In einem der Antragsstellung vorgelagerten Verfahren unterrichtet und berät die Planfeststellungsbehörde den TdV frühzeitig über den Inhalt, den Umfang und die Detailtiefe der voraussichtlich einzureichenden Unterlagen für den UVP-Bericht (Scoping, § 15 UVPG). Die Beratungspflicht der Behörde erstreckt sich dabei gem. § 15 Abs. 1 UVPG von inhaltlichen Aspekten (z. B. bzgl. der Verwendung oder des Zugangs zu bestimmten Fachdaten und -informationen) bis zu verfahrensrelevanten Gesichtspunkten (z. B. zum zeitlichen Ablauf des Verfahrens oder bezüglich zu beteiligender Behörden). Ein Scoping-Verfahren wird auf Antrag des TdV durchgeführt oder wenn es die Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet.

Durch die Abstimmungen des TdV mit der Planfeststellungsbehörde, betroffenen Behörden sowie ggf. hinzuzuziehenden Sachverständigen und Dritten soll dem TdV frühzeitig Klarheit über die voraussichtliche Reichweite der Untersuchungen und des notwendigen Aufwandes vermittelt werden (vgl. Kap. 6.2). Obwohl das Scoping in Deutschland kein obligatorischer Teil einer UVP ist, stellt es einen wichtigen Verfahrensschritt für eine effektive Planung und Vorstrukturierung der UVP dar und wird bei Vorhaben der WSV grundsätzlich empfohlen. Hierdurch können frühzeitig:

- > entscheidungserhebliche Aspekte erkannt werden
- > der inhaltliche, zeitliche und räumliche Untersuchungsrahmen unter Beteiligung relevanter Fachbehörden, Sachverständiger, anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und weiterer Dritter einvernehmlich abgestimmt werden
- > mögliche Einwände, die sonst erst im späteren Verlauf des Verfahrens vorgebracht werden, bereits bei der Erarbeitung des UVP-Berichtes berücksichtigt werden und
- > Daten und Informationen, die z. B. bei Behörden oder Vereinen vorhanden sind, verwendet werden.

Verfügen die Planfeststellungsbehörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Erarbeitung des UVP-Berichts zweckdienlich sind, so stellen sie diese Informationen dem Vorhabenträger zur Verfügung (§ 15 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Das Scoping-Verfahren besteht im Wesentlichen aus drei Elementen, die im Folgenden näher erläutert werden.

6.1 Erarbeitung der Scopingunterlage

Der TdV unterrichtet die Planfeststellungsbehörde über das geplante Vorhaben und hat dazu Angaben zusammenzustellen, die die zulassungsrelevanten Aspekte des Vorhabens beschreiben (§ 15 Abs. 2 UVPG). Es bietet sich an, diese Angaben in einer „Scopingunterlage“ zu bündeln. Die Unterlage dient auch den vom Vorhaben berührten Behörden sowie ggf. hinzuzuziehenden Sachverständigen und Dritten als Vorbereitung auf den Scopingtermin (s. Kap. 6.2). Zentrale Bestandteile der Unterlage sind die Beschreibung des Vorhabens und des Standorts sowie eine Übersicht über mögliche räumliche und zeitliche Vorhabenswirkungen auf die Schutzgüter, inkl. der möglichen Wechselwirkungen. Weiterführende Angaben zum Inhalt der Scopingunterlage sind auch der kommentierten Mustergliederung in Anlage 3.2 dieses Leitfadens zu entnehmen.

Die wichtigste Grundlage für den Scopingtermin ist der Vorschlag des TdV über den Untersuchungsrahmen in der Scopingunterlage, der den voraussichtlichen Untersuchungsumfang in Text und Karte sowie die bereits vorhandenen und die zu erhebenden Daten und die anzuwendenden Erhebungs- und Bewertungsmethoden für jedes vom Vorhaben ggf. betroffene Schutzgut darstellt. Für Vorhaben der WSV sind z. B. regelmäßig Aussagen darüber zu treffen, ob sich hydrologische und hydraulische Kenngrößen und infolge dessen die ökologischen Verhältnisse durch das geplante Vorhaben möglicherweise ändern können. Daher können im Rahmen der UVP Messungen von Umweltparametern, wie z. B. Wasserspiegellagen, Wasserständen, Fließ- bzw. Strömungsgeschwindigkeiten, Grundwasserverhältnissen etc. notwendig werden. Unter Umständen sind Modellrechnungen bzw. Wasserspiegelberechnungen durchzuführen.

Soweit möglich sollte der Scopingtermin auch zur Vorabstimmung weiterer Umweltprüfungen genutzt werden (vgl. Kap. 3 und Anlagen 1 und 2 dieses Leitfadens). So sollte bereits an dieser Stelle geklärt werden, ob durch das geplante Vorhaben Natura 2000-Gebiete berührt werden und ob diese in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen beeinträchtigt werden können und ob ggf. zusätzliche Untersuchungen notwendig werden (FFH-Vorprüfung, vgl. Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, BMVI 2020). Für den Fachbeitrag Artenschutz sollte, wenn möglich, ein Vorschlag zur Eingrenzung des vertieft zu betrachtenden Artenspektrums (inkl. ggf. eines Vorschlags zur Erhebung der Daten) Teil der Scopingunterlage sein (vgl. Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, BMVI 2019a). Außerdem ist es hilfreich, sich mit den zuständigen Behörden über mögliche, ggf. vorab zu realisierende Kompensationsmaßnahmen zu verständigen. In diesem Zusammenhang kann auch über Möglichkeiten der Berücksichtigung bereits bevorrateter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokonten) abgestimmt werden. Als Grundlage für die Beachtung der Bewirtschaftungsziele gemäß WRRL ist der aktuelle Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm für den/die vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper heranzuziehen und zur Ermittlung offensichtlicher Konflikte und bzgl. Vorschlägen für entsprechende Vorkehrungen abzustimmen (vgl. Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags WRRL bei Vorhaben an Bundeswasserstraßen, BMVI 2019b). Für die Prüfung der Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL), sind die aktuellen MSRL-Maßnahmenprogramme heranzuziehen. Zusätzlich ist sich über Daten- und Informationsgrundlagen (z. B. Kartierdaten) und ggf. durchzuführende Untersuchungen abzustimmen.

Die vorzulegenden Unterlagen über die möglichen Umweltauswirkungen können zu diesem Zeitpunkt allgemein gehalten werden und müssen nicht den Ansprüchen nach § 16 UVP (UVP-Bericht) entsprechen. Oft sind in diesem Planungsstadium nur pauschale Angaben oder grobe Abschätzungen möglich. Diese sollten jedoch so vollständig und präzise wie möglich sein. Je detaillierter die geplante Maßnahme dargestellt wird, desto präziser und sachgerechter lässt sich der Umfang der Auswirkungen prognostizieren. Die Aussagen sollten auch bereits in diesem Stadium die zu erwartenden Umweltauswirkungen der künftigen Unterhaltungen (z. B. Baggerungen) berücksichtigen. Die der Beurteilung zu Grunde liegenden Daten müssen hinreichend aktuell sein (vgl. Kap. 7.2 zur Aktualität von Daten). Umfangreiche Erfassungen sind in dieser Phase nicht vorgesehen; Übersichtsbegehungen können im Einzelfall angemessen sein. Es muss in dieser Phase deutlich gemacht werden, zu welchen Aspekten noch keine ausreichenden Informationen vorliegen und entsprechende Erfassungen notwendig werden. In Fällen, wo noch keine hinreichend konkreten Aussagen zum Vorhaben bzw. zu den möglichen Auswirkungen gemacht werden können, müssen der Untersuchungsrahmen entsprechend weiter festgelegt und sämtliche Lösungsmöglichkeiten betrachtet werden. Später nachgeschobene Informationen und Änderungen können, vor allem wenn dadurch zusätzliche

Untersuchungen notwendig werden, zu zeitlichen Verzögerungen führen, die in der Größenordnung von einem Jahr (Vegetationsperiode) liegen können.

Mit der Erstellung der Scopingunterlage kann der TdV geeignete Fachgutachter beauftragen. Verfügt ein TdV über die fachlichen Voraussetzungen, kann er die Scopingunterlage auch selbst erstellen. Es empfiehlt sich ggf. die Zusammenarbeit mit der BfG. Die Planfeststellungsbehörde prüft die vorgelegte Scopingunterlage auf Eignung, Vollständigkeit und Plausibilität. Hierfür können weitere Gespräche mit dem TdV und den beteiligten Fachgutachtern notwendig werden. Die zwischen TdV und Planfeststellungsbehörde abgestimmte Unterlage wird den Teilnehmern des Scopingtermins vorab zur Verfügung gestellt und um Stellungnahme gebeten. Dieses erleichtert die Vorbereitung und die Organisation des Termins.

6.2 Scopingtermin

Hält die Planfeststellungsbehörde die eingereichte Scopingunterlage für ausreichend, leitet sie diese den zu beteiligenden Behörden nach § 17 und ggf. nach § 55 UVPG und ggf. anerkannten Vereinigungen, Sachverständigen und Dritten weiter und kann diese sowie den TdV und die Fachgutachter sowie ggf. BfG und BAW zu einem Abstimmungsgespräch (Scopingtermin) einladen. Ziel des Scopingtermins ist die Abstimmung zu Gegenstand, Umfang und Methoden der UVP sowie zur Festlegung des voraussichtlichen inhaltlichen, räumlichen und zeitlichen Untersuchungsrahmens für die Erstellung des UVP-Berichts. Folgende Aspekte sollten an diesem Termin grundsätzlich erörtert werden:

- > Vorhabenbeschreibung
- > Vernünftige (d. h. zweckmäßige, ernsthaft in Betracht kommende und zumutbare) Alternativen
- > Betroffenheit von Schutzgütern durch das Vorhaben
- > Verfügbarkeit und Bedarf von Informationen und Daten
- > Vorbelastungen des Planungsraumes und Zusammenwirken mit anderen Vorhaben
- > Schutzgüter, für die Untersuchungen durchgeführt werden müssen
- > Räumliche Ausdehnung der Untersuchungen (Abgrenzung des Untersuchungs- und Wirkraumes)
- > Zeitliche Ausdehnung der Untersuchungen (z. B. folgende Phasen: Voruntersuchung, Bauphase, Betriebsphase, ggf. zu Rückbau, Rekultivierung etc.)
- > Erfassungsmethoden (insb. Häufigkeit/Turnus der Erfassungen und Probenahmen, Repräsentanz der Erhebungen, Verwendung standardisierter Probenahmemethoden, Biotoptypenschlüssel etc.)
- > Methoden, Kriterien und Maßstäbe, anhand derer die Auswirkungen des Vorhabens fachlich bewertet werden
- > Detaillierungsgrad der Erfassungen und Bewertungen
- > Erforderliche Untersuchungen und Abstimmungen zu weiteren zu erstellenden Unterlagen zu prüfpflichtigen Umweltbelangen, insb. zum besonderen Artenschutz, zu Natura 2000, WRRL, MSRL und zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Bilanzierungsverfahren, potenzielle Kompensationsmaßnahmen, Ökokonto)
- > Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Form der Besprechung steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Bei umfangreichen Verfahren kann die Besprechung auf mehrere Termine verteilt werden, um den Kreis der Beteiligten je nach Tagesordnung unterschiedlich festzulegen. Einzuladen sind zunächst diejenigen Behörden, die im Genehmigungsverfahren wegen ihres umweltbezogenen Aufgabebereichs gehört werden müssen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt sein können. In jedem Fall sind die jeweiligen Benehmens- und Einvernehmensbehörden zu beteiligen. Welche Dritten eingeladen werden sollten, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Neben den in der Regel zu beteiligenden, bundes- bzw. landesweit anerkannten Vereinigungen (gem. § 63 BNatSchG) sind dies fallweise z. B. auch

- > Wasser- und Abwasserverbände bzw. Betreiber von Wasserwerken im Einzugsbereich der Maßnahmen
- > Deichverbände
- > Wassersportverbände
- > Fischereiverbände, Jagdverbände etc.
- > Umwelt- und Naturschutzvereinigungen, soweit sie nicht schon unter § 63 BNatSchG fallen

Eine Liste der nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen kann vom Umweltbundesamt oder dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit angefordert werden. Eine Liste der gem. § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes von einem Land anerkannten Naturschutzvereinigungen kann bei den zuständigen Landesbehörden angefordert werden.

Die Gesprächsleitung im Scopingtermin liegt bei der Planfeststellungsbehörde. Diese hat auch das Ergebnis des Scopingtermins zu dokumentieren. Hierfür fertigt sie eine Niederschrift an, in der die einzelnen Änderungs- und Ergänzungswünsche der beteiligten Behörden, Sachverständigen, Fachgutachtern und Dritten festgehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde legt anschließend in einem gesonderten Schreiben an den TdV den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen fest.

Über Vorschläge, die von den am Scopingtermin Beteiligten vorgebracht werden und die zu einer Änderung des in der Scopingunterlage dargelegten Untersuchungsumfangs führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde in der Regel nicht während des Gespräches, sondern später unter Berücksichtigung der für die Vorschläge genannten Gründe sowie der Stellungnahmen des TdV bzw. der beteiligten Fachgutachter.

6.3 Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen

Auf der Grundlage der Ergebnisse des Scopings unterrichtet die Planfeststellungsbehörde den TdV über den Inhalt, Umfang und die Detailtiefe der Angaben, die der TdV voraussichtlich in den UVP-Bericht aufnehmen muss. Dazu gehört auch die Festlegung des Untersuchungsumfangs für den LBP und für eventuell notwendige Fachbeiträge zum besonderen Artenschutz und zur Verträglichkeit gem. FFH-RL (FFH-VU), zur WRRL und zur MSRL sowie Festlegungen zur Integration dieser Informationen in den UVP-Bericht. Der Verzicht auf die Untersuchung einzelner in § 2 UVPG genannter Schutzgüter (z. B. bei offensichtlicher Nicht-Betroffenheit) sowie die Entscheidung über Anregungen/Forderungen aus dem Scopingtermin sind zu begründen. Die Planfeststellungsbehörde hat den TdV darauf hinzuweisen, dass die Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet.

Der voraussichtliche Untersuchungsrahmen ist nicht als starre Vorgabe anzusehen. Eine nachträgliche Veränderung bzw. Anpassung des Untersuchungsrahmens ist möglich, wenn dies durch neue Erkenntnisse, Daten oder Rahmenbedingungen notwendig wird. Insbesondere bei komplexen Vorhaben oder in Gebieten mit größerem Konfliktpotenzial können Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter unter Umständen erst im Laufe der Untersuchungen erkannt werden. Das trifft in besonderer Weise für den Umgang mit Baggermaterial zu, da belastbare Daten i. d. R. zum Planungsbeginn noch nicht vorliegen können. In gleicher Weise können Untersuchungsergebnisse unter Umständen Planungsänderungen zur Folge haben. Die Abstimmung über den Untersuchungsrahmen, die Vorhabensplanung und die Erstellung des UVP-Berichtes (in Verbindung mit allen weiteren Prüfaufgaben) sind daher als ein verzahnter, iterativer und fortlaufender Prozess anzusehen.

Ergeben sich im Zuge der Untersuchungen oder als Folge zwischenzeitlicher Planungsänderungen erhebliche Abweichungen vom festgelegten Untersuchungsumfang, unterrichtet der TdV die Planfeststellungsbehörde frühzeitig. Diese entscheidet, ob und wie die am Scopingtermin Beteiligten darüber zu informieren sind. Unter Umständen kann ein weiteres Abstimmungsgespräch nötig werden.

7 UVP-Bericht

Der TdV hat der Planfeststellungsbehörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzulegen (UVP-Bericht, § 16 UVPG, ehemals verwendete Begriffe sind Umweltverträglichkeitsuntersuchung [UVU] bzw. Umweltverträglichkeitsstudie [UVS]). Der UVP-Bericht bündelt die aus Umweltsicht für das Vorhaben zulassungsrelevanten Inhalte in einem einheitlichen Werk. Er muss alle Angaben beinhalten, die der Planfeststellungsbehörde eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 25 Abs. 1 UVPG ermöglichen. Der UVP-Bericht dient auch der zusammenfassenden, verständlichen Beschreibung der wesentlichen, zulassungsrelevanten Ergebnisse der beizubringenden umweltrelevanten Fachbeiträge. Der Bericht ist damit die Grundlage für die von der Planfeststellungsbehörde durchzuführende Umweltprüfung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Der UVP-Bericht ist zu einem solchen Zeitpunkt vorzulegen, dass er mit den übrigen Planfeststellungsunterlagen ausgelegt werden kann. Der Zieltermin sollte mit der Planfeststellungsbehörde frühzeitig abgestimmt werden. Der UVP-Bericht ist auch elektronisch vorzulegen (§ 16 Abs. 9 UVPG).

Der Inhalt und die Struktur des UVP-Berichts werden in § 16 i. V. m. Anlage 4 zum UVPG geregelt. Dabei sind folgende obligatorische Mindestangaben beizubringen (§ 16 Abs. 1 UVPG, hier textlich gekürzt):

- > Beschreibung des Vorhabens (Vorzugsvariante)
- > Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens
- > Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen
- > Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
- > Beschreibung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen
- > Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind
- > Eine allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung des UVP-Berichtes

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Natura 2000-Gebiete, auf den besonderen Artenschutz, auf die Ziele der WRRL und der MSRL sowie bezüglich der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung müssen beschrieben werden. Dazu sind entsprechende Fachbeiträge zu erstellen (s. Kap. 3 zu den Schnittmengen der Umweltprüfungen und Anlage 2 zu diesem Leitfaden) und die Informationen an geeigneter Stelle in den UVP-Bericht nachrichtlich zu übernehmen bzw. auf diese zu verweisen. Die Fachbeiträge sind mit dem UVP-Bericht als Teil der Planunterlagen vorzulegen.

Soweit es für das Vorhaben von Bedeutung ist, sind ergänzende Angaben gem. Anlage 4 zum UVPG beizubringen. Hierbei sind nur solche Informationen aufzuführen, die für die spezifischen Merkmale des Vorhabens und für die Schutzgüter, die möglicherweise beeinträchtigt werden können, relevant sind. Es ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, welche Angaben aus dem Katalog in Anlage 4 zum UVPG erforderlich sind. So können z. B. Angaben zur Inanspruchnahme von Flächen oder Gewässern, zu erwartenden Rückständen und Emissionen oder bzgl. der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum

Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort, Verstärkung der Folgen von Dürren) erforderlich werden, soweit diese für das Vorhaben von Bedeutung sind.

In den nachfolgenden Kapiteln 7.1 bis 7.7 sind die wichtigsten Inhalte der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 1 UVPG und der ergänzenden Angaben gem. Anlage 4 zum UVPG näher erläutert. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich hierbei eng am Gesetzestext. Das soll dem TdV und Fachgutachtern helfen nachzuvollziehen, welche fachlich-inhaltlichen Anforderungen und Inhalte sich hinter der jeweiligen Regelungen verbergen. Für den UVP-Bericht ist diese Kapitel-Reihenfolge aber nicht zu empfehlen, da zwischen diesen Punkten i. d. R. Querbezüge und Abhängigkeiten bestehen, die mit dieser Struktur nicht angemessen berücksichtigt werden und ggf. Logikbrüche auftreten können. So wird es in der Praxis häufig zweckmäßiger sein, zuerst die erheblichen Auswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und auf dieser Basis die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu beschreiben. Außerdem erfolgt die Bearbeitung des UVP-Berichtes häufig nicht streng chronologisch, sondern vielmehr in einer iterativen Art und Weise.

Anlage 3.3 dieses Leitfadens enthält eine kommentierte Mustergliederung für den UVP-Bericht mit Empfehlungen zur Art und Weise der Darstellung der Informationen.

7.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Vorhabenbeschreibung wird durch den TdV erstellt. Sie besteht aus einem erläuternden Bericht und Plänen. Die Vorhabenbeschreibung enthält im Wesentlichen die Informationen, welche auch schon für den Scopingtermin vorliegen müssen (siehe Kap. 6), ist jedoch detaillierter und stellt den endgültigen Planungsstand dar. Die technische Planung des Vorhabens integriert die vom TdV selbst vorgeschlagenen und ggf. auch bereits ermittelte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 7.3). Darunter fallen insb. eng am Vorhaben angreifende Maßnahmen (z. B. Bauzeitenbeschränkungen, aber auch kleinere Modifikationen des Vorhabens, um bestimmte Bäume auszusparen, Modifizierung der genutzten Flächen für den Baubetrieb, lärmärmere Techniken etc.). Dazu zählen aber auch Vorkehrungen, die sich aufgrund von Anforderungen aus der WRRL und der MSRL ergeben und zum Vorhaben gehörig zwingend umzusetzen und in der Vorhabenbeschreibung aufzuführen sind. Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung und zum besonderen Artenschutz sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergeben, sind im landschaftspflegerischen Begleitplan zu entwickeln bzw. gebündelt darzustellen und nicht Teil der Vorhabenbeschreibung. Der Vollständigkeit halber sind auch die Vorkehrungen gem. WRRL und MSRL im LBP nachrichtlich aufzunehmen. Es bietet sich aus thematisch-inhaltlichen Gründen an, auch die Alternativenbetrachtung in der Vorhabenbeschreibung darzulegen (s. Kap. 7.6).

Die Vorhabenbeschreibung sollte mindestens folgende Angaben gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Anlage 4 UVPG enthalten:

> Standort des Vorhabens

- Geografische Lage (BWaStr, Fluss-km, Wasserkörperzugehörigkeit, Ort etc.)
- Im Vorhabenbereich liegende Schutzgebiete (insb. die unter Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten), Wohngebiete, Straßen und Infrastruktur
- Ggf. Beschreibungen aus Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen (z. B. Vorranggebiete der Raumordnung)

> **Art und Umfang des Vorhabens**

- Technische Beschreibung des Vorhabens und der im Zusammenhang damit vorgesehenen Einzelmaßnahmen, z. B. Verbreiterung/Vertiefung der Fahrrinne, Herstellung/Beseitigung/Anpassung von Anlagen
- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, z. B. Baggern von Sedimenten, Sprengen, Meißeln/Reißen von Fels, Rammen/Rütteln von Spundbohlen, Bohren von Bohrpfahlwänden, Betonieren mit Ortbeton/Lieferbeton, verwendete Baumaterialien etc.
- Beschreibung der Gerätetypen und der anzuwendenden Verfahren sowie zu Funktionen und Betriebsablauf der Anlage bzw. des Vorhabens
- Beschreibung des vorgesehenen zeitlichen und räumlichen Bauablaufes mit Angaben darüber, ob z. B. die Arbeiten vom Wasser oder vom Land aus durchgeführt werden
- Beschreibung der im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen wichtigsten Merkmale der in den Anlagen vorgesehenen technischen Einrichtung (z. B. Hydraulikanlagen an Schleusentoren)

> **Physische Merkmale sowie Flächenbedarf des Vorhabens** während der Bau- und Betriebsphase. Dies kann beispielsweise umfassen:

- Technische Daten (z. B. Abmessungen von Schleusenkammern, Neigungsgrade von Uferböschungen etc.)
- die für das Vorhaben unmittelbar in Anspruch zu nehmenden Flächen
- die darüber hinaus für die Bauabwicklung und den Baubetrieb in Anspruch zu nehmenden Flächen (z. B. Arbeitsbereiche, Baustelleneinrichtungen, Lager, Transportstraßen, Baustellenzufahrten etc.)
- Flächen für Zwischen- und Endlagerung von Bodenaushub, Baggermaterial und Abbruchmaterial
- Notwendige Abrissarbeiten
- Im Einzelfall ggf. auch Lage und Größe möglicher Ausgleichs- und Ersatzflächen

> **Art und Menge der vom Vorhaben benötigten natürlichen Ressourcen, z. B.:**

- Flächen (z. B. Größe von dauerhaft zu versiegelnden Grünflächen, Vergrößerung/Verkleinerung von Wasserflächen)
- Boden (z. B. Art und Menge des zu entnehmenden Bodenmaterials)
- Wasser (z. B. m³ Wasserverbrauch pro Jahr)
- Flora, Fauna, biologische Vielfalt (z. B. Inanspruchnahme von Fläche [in ha] als Baugrund)

> **Art und Umfang der zu erwartenden Rückstände, Emissionen und Abfall.** Dies kann beispielsweise umfassen:

- Art und Menge des anfallenden Ausbau- und Unterhaltungsbaggergutes und Bodenaushubes (getrennt nach Herkunft und Qualität, z. B. Ober- bzw. Unterboden, ggf. Aussagen zur Belastung mit Stängel- und Rhizombruchstücken invasiver Neophyten, aquatisch/terrestrisch und Korngrößenverteilung, z. B. Feinanteil, Sand und Kies) sowie des hierfür vorgesehenen Verbringungs- bzw. Verwertungskonzeptes. Für

größere Baggergutmengen sind Transportkonzepte zu erstellen, da auch der Transport dieser Massen Umweltauswirkungen verursachen kann.

- Art und Menge des aus dem Abbruch von Gebäuden, Anlagen und sonstigen Beseitigungsmaßnahmen herrührenden Materials (z. B. Bauschutt, Schrott usw.) sowie des hierfür vorgesehenen Verbringungs- bzw. Verwertungskonzeptes
- Emissionen, z. B. durch Baumaschinen und Fahrzeuge (fest, flüssig, gasförmig sowie Lärm, Schall und Erschütterungen) sowie sonstige Störungen

Die kommentierte Mustergliederung zum UVP-Bericht (Anlage 3.3 zu diesem Leitfaden) enthält einen Gliederungsvorschlag für die Vorhabenbeschreibung, insb. hinsichtlich der Darstellung der Wirkungen und Wirkfaktoren des Vorhabens und der Merkmale zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

7.2 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens ist eine wichtige Grundlage für die Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen (Kap. 7.5). Als „Umwelt und ihre Bestandteile“ sind grundsätzlich alle Schutzgüter des § 2 UVPG anzusehen:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
5. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Unter Einwirkungsbereich ist gemäß § 2 Abs. 11 UVPG das geographische Gebiet zu verstehen, in dem die Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Hierzu zählen auch Unterbringungs- und Ablagerungsflächen von Ausbau- und Unterhaltungsbaggergut. Demzufolge sind grundsätzlich alle Schutzgüter bei der Beschreibung der Umwelt einzubeziehen, unabhängig von der Frage, ob mit (erheblichen) Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut zu rechnen ist. Es müssen allerdings nicht alle Schutzgüter in der gleichen Detailtiefe beschrieben werden. Es kann ein Schwerpunkt auf die Schutzgüter gelegt werden, die voraussichtlich vom geplanten Vorhaben betroffen sein werden. Eine eingeschränkte Detailtiefe ist fachlich zu begründen.

Der Ist-Zustand beschreibt den Zustand der Schutzgüter zum Zeitpunkt unmittelbar vor Realisierung des Vorhabens. Ist damit zu rechnen, dass sich der Zustand der Umwelt aufgrund wirtschaftlicher, verkehrlicher, technischer oder sonstiger Entwicklungen und durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben gegenüber dem aktuellen Zustand erheblich verändert, ist der Zustand zu berücksichtigen, der voraussichtlich unmittelbar vor der Vorhabenverwirklichung vorliegen wird. Dies kann mit einer Überprüfung der Aktualität bis hin zur wiederholten Erfassung einzelner Schutzgüter mit Aktualisierungen der Datenlage einhergehen.

Neben der Auswertung vorhandener Unterlagen sind für die Beschreibung des Ist-Zustands meist auch Daten zu erheben; entsprechende Festlegungen enthält der Untersuchungsrahmen (vgl. Kap. 6.3). Die notwendigen Daten sind mit zumutbarem Aufwand zu erheben. Es gilt der Grundsatz, dass sich der Umfang der Untersuchungen auf die unmittelbaren entscheidungs- bzw. zulassungserheblichen Umweltauswirkungen beschränken soll. Umfassende,

vollständige Grundlagendatenerhebungen und -auswertungen sind daher regelmäßig nicht erforderlich.

Es bietet sich an, das entsprechende Kapitel im UVP-Bericht nach den einzelnen Schutzgütern zu untergliedern und diese auf Grundlage folgender Struktur zu beschreiben.

1. Beschreibung der Datengrundlagen und der Bewertungsmethoden

Die Beschreibung des Ist-Zustandes muss unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der gegenwärtigen Methoden erfolgen. Aufgrund des Transparenzgebotes der UVP sollten die verwendeten Methoden und Datengrundlagen beschrieben und in geeigneter Form auf genutzte Literatur verwiesen werden (Quellenverzeichnis).

Die Beschreibung des Ist-Zustands wird auf der Basis aktueller Informationen vorgenommen (s. Anlage 4 Nr. 3 zum UVPG: „Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt...“). Das UVPG enthält keine konkreten Vorgaben zur Aktualität der Datengrundlagen. Die Rechtsprechung weist darauf hin, dass die Datenaktualität nach Maßgabe praktischer Vernunft und unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist (BVerwG, Urteil vom 09.2.2017, 7 A 2/15). Datenbestände sind in der Regel dann hinreichend aktuell, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als fünf Jahre zurückliegen (Gassner et al. 2010). Allerdings sollte auch in diesem Fall dargelegt werden, dass keine grundsätzlichen Veränderungen im Gebiet erfolgt sind, so dass man fachlich von der Aktualität der Daten ausgehen kann. Falls ältere Daten verwendet werden, ist fachlich zu begründen und ggf. zu überprüfen, dass sich in der Zwischenzeit keine offensichtlichen Änderungen der Umwelt ergeben haben. Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten, z. B. auf Basis von teilweisen Neuerfassungen, sind zulässig. Sofern von einer Betroffenheit der Schutzgüter auszugehen ist, werden allerdings im Regelfall aktuelle Erhebungen notwendig. Im Vorfeld der Erhebungen (d. h. idealerweise im Scoping) sind die Untersuchungsinhalte auch auf die Anforderungen anderer umweltrechtlicher Vorgaben (z. B. FFH-VU, besonderer Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, WRRL [insbesondere, wenn der Bewirtschaftungsplan keine Ist-Zustandsbewertung von Wasserkörpern oder bewertungsrelevanten Qualitätskomponenten enthält, vgl. WRRL-Leitfaden, BMVI 2019] abzustimmen (vgl. Kap. 6). Damit sollen Mehrfacherhebungen vermieden werden. Es ist an dieser Stelle darzulegen, mit welcher Erfassungsmethodik die Daten gewonnen wurden und welche Datenhistorie nicht erforderlich ist.

2. Zustand des Schutzgutes

Für das jeweilige Schutzgut wird der derzeitige Zustand (Ist-Zustand) auf der Basis aktueller Informationen beschrieben. Aufgrund der unterschiedlichen Reichweite der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter können sich die Untersuchungsräume für einzelne Schutzgüter überlagern (d. h. gleiche räumliche Abgrenzung für unterschiedliche Schutzgüter) oder aber deutlich voneinander unterscheiden. Der Untersuchungsraum für das jeweilige Schutzgut muss daher an die spezifische Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens angepasst werden. Hierzu bieten sich u. U. GIS-gestützte Verfahren an. In der Regel erfolgt die Festlegung der Untersuchungsräume im Rahmen des Scopings.

Die Ist-Zustandsbeschreibung des Schutzgutes sollte in kurzer, zusammenfassender Form erfolgen. Eine umfassende, lehrbuchartige Beschreibung ist nicht zielführend. Denkbar sind z. B. Aussagen zu folgenden Aspekten:

- > Gesetzlich geschützte Biotope oder Gebiete (Aufzählung, Darstellung von Flächengrößen oder Flächenanteilen)
- > Die Funktion bestimmter Flächen für Tiere oder Pflanzen (z. B. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für geschützte Arten, Vernetzungselemente für den Biotopverbund, Sonderstandorte und -strukturen als wichtige Lebensräume, insb. für Insekten)
- > Das Vorhandensein gefährdeter, geschützter oder lebensraumtypischer Arten
- > Das Vorhandensein schützenswerter Böden und Bodenfunktionen
- > Das Vorhandensein von Bereichen mit invasiven gebietsfremden Arten (insbesondere Neophyten)
- > Die Funktion bestimmter Flächen zum Nährstoffrückhalt, zur Schwermetallbindung oder zur Grundwasserneubildung
- > Die Bedeutung bestimmter Flächen für das kulturelle Erbe (z. B. Verdachtsflächen)
- > Die Bedeutung bestimmter Flächen für die Regulation mikro- oder makroklimatischer Bedingungen (z. B. Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete)

3. Fachliche Bewertung des Ist-Zustands

Die fachliche Bewertung des Ist-Zustands der Schutzgüter erfolgt gem. § 16 Abs. 5 UVPG auf der Basis der gegenwärtigen Bewertungsmethoden und ist eine wichtige Grundlage für die Auswirkungsprognose. Bei der Bewertung des Ist-Zustandes der Schutzgüter müssen Vorbelastungen in angemessener Form berücksichtigt werden. Es besteht eine gewisse Offenheit gegenüber den zu nutzenden Bewertungsmethoden, da das UVPG explizit nicht auf die Verwendung „anerkannter“ Methoden abstellt. In Anlage 4 zu diesem Leitfaden wird für jedes Schutzgut ein Bewertungsrahmen beschrieben. Dieser ist im Normalfall bei UVP-pflichtigen Vorhaben der WSV anzuwenden. Über die anzuwendenden Bewertungsmethoden (z. B. Bewertungsmaßstäbe, -skalen und -kriterien) sollte bereits im Scoping eine Abstimmung erzielt worden sein. Der gegenwärtige Wissensstand beinhaltet nicht nur publiziertes Wissen in Fachartikeln. Es müssen auch aktuelle Diskussionen der Fachwelt zu naturwissenschaftlichen Zusammenhängen zumindest berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollen in der UVP nicht alle theoretisch denkbaren Auswirkungen eines Vorhabens bis in alle Einzelheiten ermittelt werden. Die Betrachtungen sind soweit möglich auf gesicherte Erkenntnisse zu stützen, z. B. hinsichtlich der Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber bestimmten Vorhabentypen oder Wirkfaktoren.

Prognose-Nullfall

Neben dem Ist-Zustand der Schutzgüter ist ggf. auch die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung bzw. bei Verzicht auf das Vorhaben zu beschreiben (Prognose-Nullfall). Dadurch kann nachvollziehbar beurteilt werden, ob und inwieweit die zu erwartenden Umweltveränderungen dem geplanten Vorhaben zuzurechnen sind oder auf anderen, anthropogen bedingten oder natürlichen Prozessen beruhen.

Anthropogen bedingte Umweltveränderungen können beispielweise aufgrund sich ändernder sozioökonomischer Randbedingungen eintreten (z. B. durch Veränderungen der Nutzung einer Bundeswasserstraße und der mit ihr in Verbindung stehenden Landschaft). Diese

Veränderungen können sowohl negative als auch positive Auswirkungen auf den Zustand der verschiedenen Schutzgüter haben.

Für bestimmte Vorhaben wird künftig auch der Klimawandel verstärkt zu betrachten sein. Das trifft beispielweise auf Vorhaben im Küstenraum zu, wo mit klimawandelbedingt steigenden Meeresspiegeln und höheren oder häufigeren Sturmfluten zu rechnen ist. Aber auch im Binnenbereich sind Klimawandelfolgen relevant, z. B. aufgrund häufiger auftretender, langanhaltender Trockenheit oder erhöhter Hochwassergefahren am Standort.

Weicht der Prognose-Nullfall (d. h. der absehbare Umweltzustand bei Nichtdurchführung des Vorhabens) deutlich vom aktuellen Ist-Zustand der Umwelt ab, so muss im Rahmen der Auswirkungsprognose die „Differenz“ zwischen dem Prognosezustand (d. h. dem Zustand der Umwelt inkl. vorhabenbedingter Auswirkungen) und dem Prognose-Nullfall ermittelt und bei der Schutzgutbewertung berücksichtigt werden. Es sind also Aussagen darüber zu treffen, wie sich z. B. die klimatischen (oder sonstigen relevanten) Bedingungen verändern werden und inwiefern sich das Vorhaben in diesem Lichte auf die Umwelt auswirken wird (im Sinne eines Netto-Effektes).

Die Prüfung des Prognose-Nullfalls ist nur durchzuführen, wenn dies für das Vorhaben von Bedeutung ist (§ 16 Abs. 3 UVPG) und wenn die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt mit zumutbarem Aufwand und auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermitteln ist (Punkt 3 der Anlage 4 zum UVPG). So sind z. B. umfassende Klimawandelfolgenbetrachtungen und Auswirkungsanalysen weder erforderlich noch zumutbar. Es müssen aber die gegenwärtigen Informationen zum Klimawandel, falls es für das Vorhaben relevant ist, berücksichtigt werden. Hierfür kann beispielsweise auf den DAS-Basisdienst „Klima und Wasser“ des BMDV (<https://www.das-basisdienst.de>), zurückgegriffen werden der Vorhersage- und Klimaprojektionsprodukte auf Basis konsolidierter, qualitätsgeprüfter und praxistauglicher Methoden zur Verfügung stellt. Wird von einer Betrachtung des Prognose-Nullfalls abgesehen, so ist dies nachvollziehbar zu begründen.

7.3 Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

Eine Mindestanforderung an den UVP-Bericht ist die Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UVPG). Das bedeutet, dass der TdV sich bereits im Vorfeld (idealerweise noch vor Festlegung des Untersuchungsrahmens) mit der umweltverträglichen Ausgestaltung der technischen Merkmale des Vorhabens und der Wahl des Standortes auseinandersetzen muss und damit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder vermindert werden können. Diese „Optimierung“ von Vorhabensmerkmalen setzt inhaltlich und verfahrenstechnisch noch vor den weiteren Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen an, die in der Regel erst im Laufe des Verfahrens auf Grundlage der erhobenen Daten entwickelt werden können.

So könnten im Einzelfall, beispielweise durch geringere Flächeninanspruchnahme (durch eine andere bautechnische Gestaltung oder durch Nutzung bereits versiegelter Flächen etc.), erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere vermindert werden. Lärmschutzmaßnahmen oder die bauliche Anordnung von Gebäuden oder Anlagenteilen können ebenfalls dazu führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von vornherein vermieden bzw. vermindert werden. Bei Vorhaben mit Erdarbeiten ist durch geeignete Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen darauf zu achten, dass keine Pflanzenteile von invasiven Neophyten verschleppt, freigesetzt oder für diese besonders günstige Lebensbedingungen

geschaffen werden. Die Optimierung des Standortes wird in der Praxis schwierig sein, da besonders bei Änderungsvorhaben der Standort eines Vorhabens (z. B. an einer Schleuse oder einem Hafen) vorgegeben ist. Allerdings sind auch in diesem Falle Optimierungen (z. B. in den Dimensionierungen bestimmter Bauwerksteile, in der Wahl umweltverträglicher Baustoffe und Bauverfahren etc.) zu prüfen, insbesondere wenn sensible oder hochwertige Gebiete bzw. Schutzgüter betroffen sein können.

Da die technische Vorhabenbeschreibung idealerweise bereits in der Scopingunterlage den finalen Planungsstand darstellen sollte, empfiehlt sich eine frühzeitige Diskussion zu den möglichen entwurfstechnischen und aus Umweltsicht optimierten Merkmalen des Vorhabens. Bei größeren und komplexen Vorhaben können sich technische Merkmale im Laufe des Verfahrens ändern. Die Beschreibung der aus Umweltsicht optimierten Vorhabensmerkmale wird daher in der Regel ein laufender Prozess sein. Es bietet sich an, die Beschreibung der aus Umweltsicht optimierten Merkmale des Vorhabens in der Vorhabenbeschreibung des UVP-Berichts darzulegen. Die Angaben können auch für die Alternativenbetrachtung verwendet werden, nach der der TdV von ihm geprüfte, „vernünftige“ Alternativen beschreiben muss (vgl. Kap. 7.6).

7.4 Beschreibung der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie von Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UVPG ist eine Beschreibung der Maßnahmen erforderlich, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermieden, vermindert und, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen. Für nicht ausgleichbare, aber unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ersatzmaßnahmen zu beschreiben. Soweit die Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind, hat der TdV auch etwaige Überwachungsmaßnahmen, z.B. im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes, zu beschreiben und zu erläutern (vgl. § 16 Abs. 3 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nr. 7 zum UVPG).

Die im UVP-Bericht zu beschreibenden Maßnahmen dienen der Vermeidung, Verminderung bzw. der Kompensation der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die auch nach der umweltbezogenen Optimierung der Merkmale des Vorhabens voraussichtlich verbleiben. Offensichtliche und sich aufdrängende Möglichkeiten der Vermeidung bzw. der Verminderung sind durch den TdV bereits im Rahmen der technischen Planung zu entwickeln (z. B. Maßnahmen im Bau- und Betriebsablauf, Optimierung der Lage von Zuwegungen und Baufeldern etc.).

Im UVP-Bericht sind zumindest alle Maßnahmen bzw. Vorkehrungen zusammenfassend aufzuführen, die sich aus der Bearbeitung anderer Umweltbelange ergeben. Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes können Maßnahmen zur Schadensbegrenzung notwendig werden, s. hierzu Kap. 6.2.6 des Leitfadens zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Entsprechende Maßnahmen können in der Regel erst entwickelt werden, wenn alle notwendigen Daten erhoben und ausgewertet worden sind und nachdem eine Bewertung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgt ist.

Die Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG mit einer Eingriff-Ausgleichsbilanzierung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) darzustellen (vgl. BMVBS 2010a).

Für WSV-Vorhaben, die einen Eingriff gem. § 14 BNatSchG darstellen, müssen die Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) beachtet werden.²

Zu den o. g. Maßnahmen gehören auch solche zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (z. B. CEF-Maßnahmen, FCS-Maßnahmen) bzw. von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Natura 2000-Schutzgebiete (z. B. Kohärenzsicherungsmaßnahmen). Darüber hinaus sind alle zu ergreifenden, praktisch geeigneten Maßnahmen sowie Vorkehrungen im Sinne des § 31 Abs. 2 Nr. 4 WHG anzugeben, die nachteilige Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer verringern. Die konkrete und parzellenscharfe Beschreibung der Maßnahmen (planerisch in Text und Karte) ist nicht Bestandteil des UVP-Berichts, sondern erfolgt im LBP. Die im LBP beschriebenen Maßnahmen sind dann nachrichtlich in den UVP-Bericht zu übernehmen. Im UVP-Bericht ist zwingend darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen aus dem Fachbeitrag Artenschutz, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die Vorkehrungen aus den Fachbeiträgen WRRL und MSRL sowie die Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung jeweils eigenständig dargestellt werden. Die Maßnahmen selbst können dabei ggf. gleichzeitig mehreren dieser Betroffenheiten zugeordnet werden.

Die Beschreibung der technischen und sonstigen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sind nicht Gegenstand des LBP, müssen aber im UVP-Bericht beschrieben werden.

7.5 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 5 UVPG i. V. m. Anlage 4 Nr. 4 zum UVPG sind die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschreiben. Hierzu ist eine Auswirkungsprognose anzufertigen, die in einem ersten Schritt (auf Grundlage der vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren, vgl. Vorhabenbeschreibung) die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter beschreibt. Daran anschließend wird die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen fachlich bewertet. Dabei sind nicht nur die negativen Umweltauswirkungen, sondern auch positive Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter darzustellen. Die hieraus notwendig werdenden Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz erheblicher Umweltauswirkungen sind gem. Kap. 7.4 zu beschreiben.

Im Folgenden wird auf den zentralen Schritt der Auswirkungsprognose näher eingegangen.

7.5.1 Ermittlung der Wirkfaktoren und Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Auf Grundlage der technischen Planung des Vorhabens werden Merkmale bzw. Eigenschaften des Vorhabens ermittelt, die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter haben können (Wirkfaktoren). Für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere kann ein relevanter Wirkfaktor z. B.

² In Bundesländern, die abweichende landesrechtliche Regelungen erlassen haben, findet die BKompV keine Anwendung (aktuell in Bayern und Baden-Württemberg). Stattdessen kommen dort die landesrechtlichen Regelungen über die Kompensation von Eingriffen sowie über die Bevorratung vorzeitig durchgeführter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

der Flächenbedarf eines Vorhabens sein, der mit dem Verlust der Habitatfunktion für bestimmte Arten einhergehen kann (Auswirkung).

Danach werden die voraussichtlichen Auswirkungen der Wirkfaktoren auf jedes Schutzgut nach Art, Intensität, räumlicher Reichweite und zeitlicher Dauer des Auftretens auf Basis des gegenwärtigen Fachwissens beschrieben. Außerdem müssen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt und Auswirkungen entsprechend dargestellt werden.

Relevante Wirkfaktoren für Vorhaben an Wasserstraßen können z. B. dem Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung entnommen werden (<http://ffh-vp-info.de> ; Startseite > Projekte, Pläne, Wirkfaktoren > Projekttypen > 03 Wasserstraßen).

Sowohl die Wirkfaktoren als auch die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden für jedes Schutzgut und jede Phase des Vorhabens dargestellt:

> **Baubedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen**

Hierzu zählen alle Wirkfaktoren und Auswirkungen, die mit dem Bau des Vorhabens verbunden sind. In der Regel sind baubedingte Wirkfaktoren (z. B. Flächeninanspruchnahme durch Baustellen-einrichtung, Grundwasserabsenkung, Lärm- und Schadstoffemissionen durch Bautätigkeit) und baubedingte Auswirkungen (z. B. Scheuchwirkung für Tiere, Kollisionsrisiko, Veränderung von Habitaten, visuelle Beeinträchtigungen und Beeinträchtigung der Erholungseignung) zeitlich befristet. Es können allerdings auch dauerhafte Auswirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch Kontaminationen, durch Unfälle oder durch Bodenverdichtungen. Auch die Etablierung bzw. Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten (insb. Neophyten) mit möglichen Folgen für Pflanzen, Tiere (insb. Insekten) und die biologische Vielfalt bzw. für die menschliche Gesundheit kann eine baubedingte Auswirkung darstellen.

> **Anlagebedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen**

Hierzu zählen alle Wirkfaktoren und Umweltauswirkungen, die nach Abschluss der Bauphase durch die Anlage selbst verbleiben. Beispielhafte Auswirkungen sind der Verlust aquatischer oder terrestrischer Lebensräume durch Be- bzw. Verbauung, Flächenumwandlung, Uferverbau oder Grundwasserabsenkungen, Änderung von Tide- bzw. Abflussverhältnissen, Störungen lichtempfindlicher Arten durch dauerhafte Beleuchtung, Zerschneidungswirkung oder der Verlust von Gehölzstrukturen mit Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild.

> **Betriebsbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen**

Hierzu zählen alle Wirkfaktoren und Auswirkungen, die durch den Betrieb der Anlage verursacht werden. Beispielhafte Wirkfaktoren sind Lärm- und Schadstoffemissionen des Schiffsverkehrs (z. B. durch Veränderungen von Art und Menge des Schiffsverkehrs im Zuge eines Schleusen- oder -ersatzneubaus) sowie Licht- oder Lärmemissionen von Anlagen (z. B. Beleuchtungs- oder Signalanlagen). Auch geänderte Unterhaltungsmaßnahmen zählen dazu.

Für die Beschreibung der Wirkfaktoren und Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind gemäß Anlage 4 zum UVPG Nr. 4 lit c) auch folgende Angaben zu berücksichtigen, soweit sie für das Vorhaben relevant sind:

> **Das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten.** Hier kommt es, anders als bei der Kumulationsregelung in der Vorprüfung (s. Kap. 5.3), nicht darauf an, ob gleichartige Vorhaben zusammen Schwellenwerte erreichen oder überschreiten und dadurch eine UVP-Pflicht für diese

Vorhaben ausgelöst werden kann. Vielmehr sind an dieser Stelle (bzw. in gleicher Weise auch in der Vorprüfung, falls relevant) die summarischen Überlagerungen gleichartiger oder andersartiger Wirkfaktoren anderer Vorhaben zu berücksichtigen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter führen können. Es müssen hierbei nur Umweltauswirkungen von solchen Vorhaben oder Tätigkeiten berücksichtigt werden, für die die Zulassung bereits vorliegt. Zur Ermittlung der Gesamtbelastung eines Standortes sind diese Vorhaben als Vorbelastung und das geplante Vorhaben als Zusatzbelastung zu berücksichtigen. Das WSV-Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 4 zu diesem Leitfaden) integriert Vorbelastungen in der Ist-Zustandsbeschreibung. Bei der Schutzgutbewertung muss beachtet werden, dass auch ein Zusammenwirken oder eine Überlagerung von für sich genommen unerheblichen Wirkfaktoren in Summe erhebliche negative Umweltauswirkung verursachen können. So ist besonders bei bereits deutlich beeinträchtigten Schutzgütern davon auszugehen, dass diese gegenüber weiteren Beeinträchtigungen besonders sensibel sind. In jedem Falle empfiehlt sich im Scoping eine Abstimmung dazu, welche Vorhaben in welcher Form zu berücksichtigen sind.

- > **Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima**, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen (z. B. Methangasbildung in Stauhaltungen). Hierzu zählen auch Angaben, ob von Vorhaben die Funktion von Standorten mit besonders hoher Senkenleistung für Treibhausgase beeinträchtigt werden kann (z. B. CO₂-Freisetzung durch Grundwasserabsenkung in Auen). Dies kann sinnvollerweise beim Schutzgut Klima behandelt werden.
- > **Die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels**
Im novellierten UVPG von 2017 ist erstmals ausdrücklich die Anforderung enthalten, im UVP-Bericht auch die Wirkungen klimawandelbeeinflusster Naturgefahren auf das Vorhaben darzustellen. Es sind also nicht mehr nur alleinig die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu ermitteln und zu bewerten (dies wird, wie üblich, in der Auswirkungsprognose gem. Anlage 4 dieses Leitfadens durchgeführt). Vielmehr muss auch geprüft werden, ob durch klimawandelbeeinflusste Naturgefahren Umweltauswirkungen vom Vorhaben selbst ausgehen können bzw. deren Effekte maßgeblich verstärkt werden. Hierzu gehören zum Beispiel Umweltauswirkungen, die durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort (auch z. B. durch Meeresspiegelanstieg) oder durch extreme Trockenheit bzw. Dürre entstehen können. Beispielhaft zu nennen ist die Freisetzung von Betriebs- und Gefahrgutstoffen durch häufigere oder schwerere Überschwemmungen (klimawandelbeeinflusste Naturgefahr) mit einhergehender Kontaminierung von Boden und Wasser (Umweltauswirkung). Eine Betrachtung der Umweltauswirkungen durch Klimawandelfolgen ist nur erforderlich, wenn es für das Vorhaben und die Zulassungsentscheidung von Bedeutung ist. Ist das der Fall, müssen die Angaben den gegenwärtigen Wissensstand berücksichtigen, soweit ihn der Vorhabenträger mit zumutbarem Aufwand ermitteln kann. Hierbei ist zu beachten, dass nur die Naturgefahren, die durch den Klimawandel beeinflusst werden und bei denen eindeutige Trends als Ergebnis von Klimaprojektionen zur Verfügung stehen, betrachtet werden müssen. Wissenschaftliche Grundlagenforschung wird nicht verlangt (UBA 2020). Die Nicht-Betroffenheit ist zu begründen.
- > **Die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen**, wobei hier nicht die Schadensrisiken für Vorhaben im Mittelpunkt stehen, sondern die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter. Relevant wird dieser Aspekt daher nur dann, wenn durch schwere Unfälle oder Katastrophen Umweltauswirkungen resultieren können. Zu berücksichtigen sind hier z. B. Schiffsstoß und andere Havarien.

7.5.2 Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

Die Ermittlung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen ist zentraler Bestandteil der UVP, da nur erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen die UVP-Pflicht auslösen bzw. zulassungsrelevant sind. Zwar obliegt der Planfeststellungsbehörde die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es hat sich allerdings in der Praxis bewährt, dass der UVP-Bericht einen Bewertungsvorschlag beinhaltet, der dazu geeignet ist, die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorzubereiten.

In der Anlage 4 zu diesem Leitfaden ist ein Bewertungsverfahren für Umweltverträglichkeitsprüfungen an Bundeswasserstraßen beschrieben. Die Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wird hierbei durch Verknüpfung des Veränderungsgrades mit der Dauer und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkungen schutzgutbezogen ermittelt. Der Veränderungsgrad ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Bewertungen des Ist-Zustandes und des Prognosezustandes des jeweiligen Schutzgutes. Der Grad der Erheblichkeit wird in 5 Klassen eingestuft, von erheblich nachteilig bis erheblich vorteilhaft. Hierbei ist zu beachten, dass auch viele als unerheblich beurteilte Einzelauswirkungen in der Summe zu erheblichen Auswirkungen führen können. So müssen auch solche Auswirkungen berücksichtigt werden, die nicht an Schwellenwerte (z. B. Grenzwerte) heranreichen, aber z. B. durch geringfügige Änderungen oder durch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können. Falls nur unerhebliche oder keine Auswirkungen auf bestimmte Schutzgüter erwartet werden, sollte dies angegeben werden.

Das UVPG schreibt nicht vor, welche Maßstäbe oder Kriterien für die Zustandsbewertung von Schutzgütern herangezogen werden bzw. wie weitreichend die Ermittlungen sein sollen, sondern verweist bezüglich der Bewertung auf die Maßgabe der geltenden Gesetze (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Die Inhalte ergeben sich aus fachrechtlichen Vorgaben bzw. Normen und aus fachlichen Regeln und Empfehlungen. Dazu zählen z. B.

- > Zulassungsvoraussetzungen der Bundes- oder Landesgesetze
- > Zielnormen der Fachgesetze
- > Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften
- > Regelwerke (z. B. DIN) oder fachliche Empfehlungen, Leitfäden
- > Fachliteratur

Beispielhafte Vorgaben finden sich z. B. in der TA Luft (Grenzwerte für Luftschadstoffe), TA Lärm (Grenzwerte für Lärmbelastung), der BArtSchV (geschützte Arten) und den Roten Listen (Einstufung der Gefährdung von Arten und Biotoptypen). Bei der Auswahl der Kriterien und Methoden sind auch Festlegungen der Planfeststellungsbehörde aus dem Scoping und Methodenvorschläge der Landesbehörden zu berücksichtigen.

Im Rahmen der fachlichen Bewertung ist auch darzustellen, ob nationale Schutzgebiete in ihrem Schutzzweck oder gesetzlich geschützte Biotope bzw. geschützte Landschaftsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden können. In der Regel erfolgt die fachliche Auseinandersetzung mit diesen Aspekten direkt in der Auswirkungsprognose (insb. bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen). Es kann aber auch sachgerecht sein, diese Ergebnisse an geeigneter Stelle im UVP-Bericht überblicksartig und gebündelt darzustellen.

7.5.3 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Auf bestehende Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, ist im UVP-Bericht hinzuweisen (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 4 zum UVPG

Nr. 11). Insbesondere ist auf (hinnehmbare) Untersuchungsdefizite, fehlende wissenschaftliche Kenntnisse, unzureichende Prognosemöglichkeiten und auf Defizite im Bereich des zur Verfügung stehenden Datenmaterials einzugehen. Nicht erforderlich und auch nicht zumutbar ist die Entwicklung neuer Verfahren oder die Durchführung von Forschungsarbeiten. Fehlende Kenntnisse und Lücken können im Planfeststellungsverfahren ggf. zu Beweissicherungsmaßnahmen (z. B. Überwachungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 2 UVPG) führen.

7.6 Beschreibung der vom TdV geprüften vernünftigen Alternativen

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG i. V. m. der Anlage 4 Nummer 2 zum UVPG muss der TdV im UVP-Bericht die von ihm geprüften „vernünftigen“ Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, darstellen und dabei die wesentlichen Auswahlgründe für die getroffene Wahl (Vorzugsvariante) angeben (unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen).

Ob und gegebenenfalls welche Alternativen der TdV prüfen muss, ergibt sich aus den Rechtsvorschriften, die für die Zulassungsentscheidung maßgeblich sind. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung planerischer Alternativen in der Planfeststellung ergibt sich u.a. aus dem Abwägungsgebot. Erforderlich sind Alternativenprüfungen aber auch dann, wenn Natura 2000-Gebiete oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten bewertungsrelevant beeinträchtigt oder die für den Wasserkörper festgelegten Bewirtschaftungsziele vereitelt werden können.

Als Alternativlösungen kommen nur solche Lösungen in Betracht, die die Identität des geplanten Vorhabens unberührt lassen. Vernünftig sind solche Alternativen, die zur Erreichung der Vorhabenziele mit zumutbarem Aufwand umgesetzt werden können und (insb. aus umwelt- bzw. genehmigungsrechtlicher Sicht) ernsthaft in Betracht kommen. Dies bedeutet, dass die maßgeblichen fachplanerischen Aspekte und Ziele mit den Alternativen erreicht werden können, d.h. es handelt sich um gleichwertige Alternativen. Nicht darzustellen sind solche Alternativen, die in einem frühen Planungsstadium abwegig oder nicht realisierbar erschienen sind.

Die Notwendigkeit der Einbeziehung weiterer Alternativen in die Prüfung kann sich auch im Laufe des Verfahrens ergeben, z.B. wenn sich auf Grundlage der Ist-Zustandserfassung und der Auswirkungsprognose umweltverträglichere Lösungsansätze offensichtlich ergeben.

Standort- oder Trassenalternativen sowie Fragen zur Notwendigkeit bestimmter Vorhabentypen werden in der Regel in vorgelagerten Verfahren (z. B. in der Bundesverkehrswegeplanung, Raumordnungsplanung etc.) im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung erörtert und sind nicht Gegenstand der Umweltprüfung auf Projektebene. Vorgaben dieser Verfahren werden im Rahmen der Zulassungsverfahren auf der Projektebene (also auch in der UVP) integriert und berücksichtigt.

Für Vorhaben der WSV werden gem. § 6 VV-WSV 2107 in einer Voruntersuchung (VU) Alternativen- bzw. Variantenbetrachtungen durchgeführt. Ziel der VU ist es, die zweckmäßigste Lösung für eine Vorhabendurchführung (Vorzugsvariante) zu ermitteln. Zu den abzu prüfenden Gesichtspunkten gehören neben technischen, wirtschaftlichen, strategischen und organisatorischen Aspekten auch Umweltaspekte. Es bietet sich daher an, die umweltrelevanten Ergebnisse dieser Alternativenbetrachtung für den UVP-Bericht zu nutzen und an geeigneter Stelle darzulegen.

An dieser Stelle des UVP-Berichts ist eine vergleichende Darstellung der Umweltauswirkungen erforderlich, die bei der gewählten Vorzugsvariante und den anderweitigen vernünftigen, d. h. mit Blick auf die fachplanerischen Ziele gleichwertigen Planungsvarianten auftreten können. Für die Darstellung kann beispielsweise eine Matrix

dienen. Das bedeutet, dass im Rahmen des UVP-Berichts die einzelnen möglichen Varianten im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen bewertet werden.

Bei den wesentlichen Auswahlgründen für die Vorzugsalternative sind hauptsächlich die Umweltauswirkungen des Vorhabens anzugeben. Aber auch andere Aspekte sind darzulegen, sofern sie wesentliche Auswahlgründe für die Vorzugsalternative im Rahmen der durch die Planfeststellungsbehörde zu treffenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens insgesamt darstellen, z. B. Aspekte von Betrieb und Unterhaltung oder vorhandene Nutzen-Kosten-Betrachtungen oder weitere öffentliche oder private Beläge (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, Kap. 9.2).

7.7 Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung

Dem UVP-Bericht ist vom TdV eine vollständige, allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung beizufügen. Diese soll den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einsicht nehmenden Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Die Zusammenfassung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 UVPG soll sich nicht nur auf die Ergebnisse des UVP-Berichts, sondern auf die Inhalte aller beizubringenden Unterlagen (d. h. auch der Fachbeiträge zu den anderen Umweltbelangen) beziehen. Die Zusammenfassung muss aus sich selbst heraus verständlich sein, auch ohne Hinzuziehen der entsprechenden Unterlagen.

8 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Ein wichtiger Bestandteil von Umweltverträglichkeitsprüfungen ist die auf unterschiedlichen Verfahrensstufen erfolgende Beteiligung betroffener Behörden und der Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren. Die Anforderungen an die Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit bei UVP-pflichtigen Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind u. a. in den §§ 17 - 23 UVPG geregelt.

8.1 Beteiligung anderer Behörden

Die Planfeststellungsbehörde beteiligt die in ihren umweltbezogenen Aufgabenbereichen berührten Behörden und die vom Vorhaben betroffenen Gemeinden und Landkreise bereits im Rahmen des Scopings am geplanten Vorhaben. Findet ein Scoping nicht statt, unterrichtet die Planfeststellungsbehörde die o. g. Behörden mit der Übersendung des UVP-Berichtes und der Planunterlagen. Behörden sind grundsätzlich dann vom Vorhaben berührt, wenn sie für den Schutz der Schutzgüter gem. § 2 UVPG verantwortlich sind und ihr räumlicher Zuständigkeitsbereich betroffen ist. Grundsätzlich sind alle Einvernehmens- und Benehmensbehörden zu beteiligen. Zu den Behörden mit umweltbezogenem Aufgabenbereich zählen kommunale Gebietskörperschaften (d. h. Behörden der Gemeinden und Landkreise), Fachbehörden sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (z. B. Wasserverbände, Landschaftsverbände, kommunale Planungsverbände). Im Zweifelsfall ist der Kreis der zu beteiligenden Behörden weit zu ziehen, um alle relevanten öffentlichen Belange und vorhandenen Informationsgrundlagen zu berücksichtigen.

Die zu beteiligenden Behörden können Stellungnahmen zum geplanten Vorhaben bzw. zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen abgeben. Die Stellungnahmen sind innerhalb einer von der Anhörungsbehörde (hier die Planfeststellungsbehörde, § 14 Abs. 1 Satz 3 WaStrG, 73 VwVfG) festzusetzenden Frist abzugeben, die gem. § 17 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3a VwVfG drei Monate nicht überschreiten darf. Die Stellungnahmen der Behörden gehen in die zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG der Planfeststellungsbehörde (s. Kap. 9) ein.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der Verfahrenstransparenz und dem Schutz der Ansprüche unmittelbar Betroffener. Sie wird im Detail in den §§ 18 – 23 UVPG geregelt und umfasst die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch ortsübliche Bekanntmachung, die Auslegung der Unterlagen, die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen im UVP-Portal, die Gelegenheit zur Äußerung der betroffenen Öffentlichkeit sowie ggf. den Erörterungstermin. Das Beteiligungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5-7 VwVfG entsprechen, § 18 Abs. 1 Satz 3 UVPG.

Im UVPG wird unterschieden zwischen der „Öffentlichkeit“ und der „betroffenen Öffentlichkeit“. Die Bekanntmachung sowie die Zugänglichmachung und Auslegung der Unterlagen - auch über das zentrale Internetportal nach § 20 UVPG - richten sich immer an die Öffentlichkeit, sind also für alle natürlichen und juristischen Personen sowie deren Vereinigungen zugänglich. Demgegenüber erhält nur die betroffene Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung im Planfeststellungsverfahren. Zur betroffenen Öffentlichkeit zählt jede Person, deren Belange durch eine Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch eine

Zulassungsentscheidung oder einen Plan oder ein Programm berührt wird, z. B. Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Zu Beginn des Beteiligungsverfahrens (d. h. bei Vorhandensein aller Unterlagen) unterrichtet die Planfeststellungsbehörde die Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben. Die Unterrichtung erfolgt mittels Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Form der Bekanntmachung ist nicht näher geregelt, sie erfolgt üblicherweise im Amtsblatt oder der örtlichen Tageszeitung. Der Bekanntmachungstext enthält über die in § 73 Abs. 5 VwVfG geregelten Inhalte hinaus gemäß § 19 Abs. 1 UVPG u. a. Angaben über die Einleitung des Zulassungsverfahrens sowie über die Feststellung der UVP-Pflicht und die Vorlage eines UVP-Berichts. Außerdem muss darüber informiert werden, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen zur Einsicht ausgelegt werden, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist und welche Fristen zur Übermittlung von Äußerungen oder Fragen festgelegt sind.

Der Umfang der auszulegenden Unterlagen bestimmt sich nach § 19 Abs. 2 UVPG. Demnach müssen mindestens der UVP-Bericht sowie alle zulassungsrelevanten Berichte und Empfehlungen öffentlich ausgelegt werden, die der Planfeststellungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben. Die Unterlagen sind in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Darüber hinaus werden sie gem. § 20 UVPG elektronisch über das UVP-Portal des Bundes zugänglich gemacht (<http://www.uvp-portal.de>) bzw. in die entsprechenden Internetseiten der GDWS eingestellt. Die Dauer der Auslegung beträgt einen Monat (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Gemäß § 19 Abs. 3 UVPG sind weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Die betroffene Öffentlichkeit kann sich gem. § 21 Abs. 1 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift der zuständigen Behörde äußern. Außerdem besteht die Möglichkeit, die Einwendung oder Äußerung mittels des DE-Mailverfahrens an das DE-Mailpostfach des jeweiligen GDWS-Standortes abzugeben. Die Frist für Einwendungen und Äußerungen der Öffentlichkeit endet abweichend von § 73 Abs. 4 VwVfG einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen, § 21 Abs. 2 UVPG, s. auch § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG. Durch die zuständige Behörde kann eine längere Äußerungsfrist festgelegt werden, wenn für ein Vorhaben Unterlagen in erheblichem Umfang eingereicht worden sind, § 21 Abs. 3 UVPG.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Die Einwendungen und Äußerungen können jedoch in einem späteren gerichtlichen Verfahren erneut geltend gemacht werden und müssen von dem erkennenden Gericht berücksichtigt werden, da sich die Präklusion nur auf das Verwaltungsverfahren erstreckt (formelle Präklusion). Die Planfeststellungsbehörde hat unabhängig hiervon aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes präkludierte Äußerungen im Zulassungsverfahren in die materielle Prüfung einzubeziehen, sofern sie relevant sind.

In einem Erörterungstermin werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, Äußerungen und abgegebenen Stellungnahmen mit dem TdV, der Planfeststellungsbehörde, den beteiligten Behörden, den Betroffenen und den Einwendern erörtert (§ 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich ortsüblich bekannt zu machen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des TdV mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch eine öffentliche Bekanntmachung

ersetzt werden. Die Erörterung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Der Erörterungstermin kann entfallen, wenn alle Beteiligten einem entsprechenden Antrag auf Verzicht einvernehmlich zustimmen oder wenn die Planfeststellungsbehörde gem. § 14a Nr. 1 WaStrG auf den Erörterungstermin verzichtet.

Werden die ausgelegten Unterlagen im Laufe des Verfahrens geändert (z. B. aufgrund von Vorhabensänderungen oder neuen Erkenntnissen hinsichtlich zu erwartender Umweltauswirkungen), ist gem. § 22 UVPG ggf. eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die erneute Beteiligung hat sich auf die Änderungen, d. h. auch auf den davon betroffenen Personenkreis, zu beschränken und ist nur durchzuführen, wenn durch die Änderungen zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8.3 Beteiligungsverfahren bei grenzüberschreitender UVP

Bei inländischen UVP-pflichtigen Vorhaben, die erhebliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen haben können, sind die Anforderungen gem. §§ 54 – 57 UVPG zu beachten. Die Vorschriften regeln insbesondere die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung sowie die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung.

Wenn für inländische UVP-pflichtige Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat zu erwarten sind, benachrichtigt die Planfeststellungsbehörde frühzeitig die von dem anderen Staat benannte zuständige Behörde über das Vorhaben. Dazu sind gem. § 55 UVPG mindestens folgende Unterlagen in deutscher sowie in einer Amtssprache des Staates zu übermitteln:

- > Inhalt der Bekanntmachung gem. § 19 Abs. 1 UVPG
- > Nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichtes
- > Die zur Einschätzung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und zur Abgabe entsprechender Stellungnahmen notwendigen Teile des UVP-Berichtes

Zudem sind die auszulegenden Unterlagen nach § 19 Abs. 2 UVPG in deutscher Sprache zu übermitteln. Mit Übermittlung der Unterlagen wird die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde um Mitwirkung ersucht bzw. um Mitteilung gebeten, ob eine Beteiligung erwünscht ist.

Falls eine Beteiligung am Verfahren gewünscht ist, sollen die Behörden des anderen Staates mindestens im gleichen Umfang wie inländische Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Daher müssen der zuständigen Behörde des anderen Staates die vollständigen Antragsunterlagen (in einer Amtssprache des betroffenen nicht-deutschen Staates) übermittelt werden. Die Fristen für Stellungnahmen der zuständigen Behörde des anderen Staates sind ausreichend zu bemessen, da ggf. weitere Behörden des anderen Staates einzubinden sind.

Der § 56 UVPG regelt die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung. Die zuständige deutsche Behörde wirkt darauf hin, dass das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird und alle relevanten Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die Öffentlichkeit des betroffenen Staates kann Äußerungen in einer ihrer Amtssprachen übermitteln. Die Öffentlichkeit des anderen Staates kann sich auch dann am inländischen Verfahren beteiligen, wenn die Planfeststellungsbehörde des anderen Staates keine Beteiligung wünscht.

Bei Durchführung einer grenzüberschreitenden UVP sind evtl. vorhandene zwischenstaatliche Regelungen für das Verfahren zu beachten.

9 Bewertung der Umweltauswirkungen durch die Planfeststellungsbehörde

Der TdV erarbeitet mit dem UVP-Bericht einen Bewertungsvorschlag als Grundlage für die nach § 25 UVPG geforderte rechtliche Bewertung. Die rechtliche Bewertung im Sinne des § 3 UVPG erfolgt durch die Planfeststellungsbehörde und umfasst die Erstellung der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG und die daraus abgeleitete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 25 UVPG.

9.1 Zusammenfassende Darstellung

Die zusammenfassende Darstellung gem. § 24 UVPG wird von der Planfeststellungsbehörde erstellt und enthält die für die Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlichen Aussagen. Sie ist in der Regel Bestandteil der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses.

Grundlage für die zusammenfassende Darstellung bilden der vom TdV vorgelegte UVP-Bericht, die behördlichen Stellungnahmen, die Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit, das Ergebnis der Erörterung sowie ggf. eigene Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde. In der zusammenfassenden Darstellung werden die vorliegenden Informationen systematisch aufgearbeitet, strukturiert und in geschlossener Form dargestellt. Es sind Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt und über die voraussichtliche Veränderung der Umwelt unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens. Hierzu gehören u. a. Aussagen über Art und Umfang sowie Häufigkeit oder, soweit sachgemäß, Eintrittswahrscheinlichkeit von Umweltauswirkungen. Dargelegt werden müssen außerdem die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen. Soweit es möglich und zweckmäßig ist, kann für weiterführende Konkretisierung auf den Inhalt der entsprechenden Informationsquellen verwiesen werden.

Die zusammenfassende Darstellung hat deskriptiven Charakter. Aussagen darüber, ob Umweltauswirkungen erheblich sind, sind nicht Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung, sondern Teil der Bewertung, die erst im folgenden Verfahrensschritt nach § 25 UVPG vorgenommen wird. Soweit ein entscheidungserheblicher Sachverhalt nicht aufgeklärt werden kann, ist darauf in der zusammenfassenden Darstellung einzugehen.

Wenn in einem vorgelagerten Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 6 Nr. 2 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen erarbeitet worden ist, soll gemäß § 47 Abs. 3 UVPG im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die zusammenfassende Darstellung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden. Wenn es zweckmäßig ist, kann die Planfeststellungsbehörde die zusammenfassende Darstellung der raumbedeutsamen Umweltauswirkungen in ihre zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen aufnehmen.

9.2 Begründete Bewertung und Berücksichtigung des Ergebnisses

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Gegenstand der Bewertung sind ausschließlich entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter. Außer Betracht bleiben nicht-umweltbezogene Aspekte (z. B. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Städtebaus) und andere Belange (z. B. Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, Schaffung oder Erhalt von Arbeitsplätzen). Die ermittelten Umweltauswirkungen sind anhand gesetz-

licher bzw. aus gesetzlichen Vorgaben abgeleiteter Wertmaßstäbe zu bewerten. Die anzuwendenden Bewertungskriterien und -maßstäbe sollten daher schon frühzeitig abgestimmt werden, da sich danach auch die Methoden für die Ermittlung des Ist-Zustandes ausrichten. Das Scoping bietet sich dazu in besonderer Weise an.

Gemäß § 25 UVPG ist eine am konkreten Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen sowie am Zweck der §§ 2 und 3 UVPG orientierte Auslegung und Anwendung der Fachgesetze durchzuführen. Danach ist eine Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 2 UVPG erforderlich, also auch eine schutzgutübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung relevanter Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Aus diesem Grund reicht eine reine Aneinanderreihung schutzgutspezifischer Einzelbewertungen nicht für eine begründete Bewertung aus. Da eine quantitative Saldierung von Umweltauswirkungen mangels Verrechnungseinheiten nicht möglich ist, beschränkt sich die medienübergreifende Bewertung aber in der Regel auf qualitativ verbale Beurteilungen.

Die Bewertung ist zu begründen und kann, wie die zusammenfassende Darstellung, unmittelbar in die Begründung des Planfeststellungsbeschlusses einfließen.

Das Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch die Planfeststellungsbehörde „zu berücksichtigen“ (§ 25 Abs. 2 UVPG). Ein grundsätzlicher Vorrang der Umweltbelange besteht dabei nicht. Sie werden vielmehr wie sonstige Belange, aber mit dem durch das vorstehende Verfahren gewonnenen Gewicht, in die Abwägung eingestellt. Unter „Umweltbelange“ werden hier alle Schutzgüter gem. UVPG gefasst. Verstöße gegen die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, des Artenschutzes, Natura 2000, der WRRL sowie der MSRL, die in eigenständigen Prüfungen ermittelt werden, dürfen nicht durch Abwägung relativiert werden. Die Vorschriften sind abwägungsfest und müssen im Rahmen der Zulassung beachtet werden.

10 Überwachung

Die Planfeststellungsbehörde ergreift gemäß § 28 Abs. 1 UVPG geeignete Überwachungsmaßnahmen, um die ordnungsgemäße Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Zulassungsbescheids nach § 26 UVPG zu überwachen (im Sinne einer Umsetzungskontrolle). Dazu gehören insbesondere die Prüfung, ob das Vorhaben in seinem Umfang (d. h. der Merkmale des Vorhabens, einschl. seiner Größe und Leistung, und des Standortes) entsprechend des Genehmigungsbescheides umgesetzt wurde und ob die festgelegten umweltbezogenen Nebenbestimmungen (z. B. Befristungen, Bedingungen oder sonstige Auflagen) eingehalten werden. Darüber hinaus ist zu überprüfen, ob die festgelegten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert, ausgeglichen oder ersetzt werden sollen, innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen und in dem gebotenen Umfang umgesetzt wurden.

Zweck der Überwachungsvorschrift ist es gem. § 28 Abs. 2 UVPG auch, die Auswirkungen von schwer bzw. nicht vorhersehbaren erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen festzustellen und zu begrenzen, zu vermeiden bzw. zu beseitigen (§ 28 Abs. 2 UVPG). Außerdem können etwaige Restunsicherheiten bzgl. der Wirksamkeit von Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder kompensiert werden sollten, mit entsprechenden Überwachungsmaßnahmen, begleitet durch Regelungen für den Fall fehlender oder geringerer Wirksamkeit (Risikomanagement), abgesichert werden. Mit den Überwachungsmaßnahmen sollen frühzeitig die Wirksamkeit und die Funktionsfähigkeit der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überwacht und ggf. Nachbesserungen ermöglicht werden (im Sinne von Erfolgskontrollen). Hinsichtlich ihrer Wirksamkeit nicht überwacht werden müssen sicher eintretende Umweltauswirkungen sowie Vermeidungs-, Verminderungs- oder Kompensationsmaßnahmen mit einer hinreichend sicheren Erfolgswahrscheinlichkeit.

Die behördlichen Überwachungsmaßnahmen gem. UVPG kommen nur in Betracht, sofern nicht andere bundes- oder landesrechtliche Regelungen eine Überwachung fordern. Diese der UVPG-Regelung vorrangigen Überwachungsvorschriften finden sich z. B. in folgenden Fachgesetzen:

- > § 17 Abs. 7 BNatSchG
Prüfung der frist- und sachgerechten Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen [...]
- > § 13 b WHG
Überwachung der Beschaffenheit des Grundwassers und oberirdischer Gewässer im Einwirkungsbereich der Maßnahmen regelmäßig während und nach deren Durchführung
- > § 15 BBodSchG
Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde [...] Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen [...] Die Ergebnisse der Eigenkontrollmaßnahmen sind [...] der zuständigen Behörde auf Verlangen mitzuteilen.

Der Anlass für eine Überwachung kann sich auch aus konkreten Umständen ergeben (z. B. Hinweisen und Beschwerden aus der Öffentlichkeit, Auffälligkeiten im Rahmen von

hoheitlichen Monitoringaufgaben) oder aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme.

Die Überwachungsmaßnahmen nach § 28 UVPG oder nach entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften werden im Planfeststellungsbeschluss bzw. Zulassungsbescheid (vgl. § 26 Abs. 1 Nr. 2 UVPG) beschrieben sowie festgelegt. Zuständig für die Überwachungsmaßnahmen ist die Planfeststellungsbehörde. Sie entscheidet im Einzelfall über die Angemessenheit und über den Umfang von Überwachungsmaßnahmen und führt die Überwachung durch bzw. prüft ihre Durchführung. Es können andere Behörden, Sachverständige, Ingenieurbüros etc. mit der Überwachung beauftragt werden. Insbesondere kann die Planfeststellungsbehörde dem TdV die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen aufgeben. Die Ergebnisse der Überwachung sind zu dokumentieren.

Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung müssen der Art, dem Standort und dem Umfang des Vorhabens sowie dem Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen sein. Dazu zählt insbesondere eine konkrete Festlegung des Umfangs und der Dauer der erforderlichen Überwachung im Sinne der oben beschriebenen Umsetzung-/Erfolgskontrolle. Methodische Vorgaben zur Durchführung von Überwachungsmaßnahmen sind im UVPG nicht vorgeschrieben. Sie richten sich grundsätzlich nach fachlichen Vorgaben und Erfordernissen. Für Vorhaben der WSV können BfG und BAW bei der Konzeption und Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen unterstützen. Gemäß Anlage 4 Nr. 7 UVPG ist bereits im UVP-Bericht ein auf notwendige Überwachungsmaßnahmen ausgerichtetes Untersuchungskonzept darzulegen. Die Planfeststellungsbehörde setzt die Maßnahmen im Zulassungsbescheid fest.

Eine Beschränkung auf die im Zulassungsbescheid beschriebenen Überwachungsmaßnahmen ist nicht gegeben. Im späteren Vollzug können die vorgesehenen Maßnahmen, z. B. im Zuge von Planergänzungsverfahren, angepasst werden, insbesondere wenn sich Umweltauswirkungen nach Durchführung des Vorhabens als erheblich nachteilig herausstellen.

11 Qualitätssicherung

Aus dem § 16 Abs. 7 UVPG ergibt sich die Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde zur Qualitätssicherung bzw. -kontrolle des UVP-Berichtes. Vor dem Hintergrund umfangreicher umweltrechtlicher und fachlich-inhaltlicher Anforderungen von UVP-Berichten weisen mehrere Leitfäden und Empfehlungen (z. B. EC 2017a - c, UVP-Gesellschaft 2006) auf das Erfordernis von Prüfschritten zur Gewährleistung eines richtlinienkonformen Niveaus von Umweltprüfungen hin. Insbesondere bei komplexen Umweltverträglichkeitsprüfungen wird daher neben der Gewährleistung der verfahrensbezogenen Qualität durch die Planfeststellungsbehörden in der Regel auch eine fachliche Qualitätssicherung notwendig werden. Hierbei können BfG und BAW unterstützen, idealerweise durch eine Einbeziehung durch den TdV bereits zu einem frühen Zeitpunkt.

Die Qualitätssicherung umfasst die Prüfung der:

- > Vollständigkeit der erarbeiteten Unterlagen
- > Nachvollziehbarkeit der Datenbasis und der daraus abgeleiteten Einschätzungen sowie die Widerspruchsfreiheit der Teilbeiträge (Plausibilitätsprüfung)
- > Einhaltung des Untersuchungsrahmens und Feststellung erheblicher Umweltauswirkungen (Abgleich mit dem Unterrichtungsschreiben gem. § 15 UVPG)
- > Einhaltung der rechtlichen und fachlichen Erfordernisse

Zur Qualitätssicherung gehören auch die Beratung bei der Aufstellung von Vergabeunterlagen sowie die Konzeption, Begleitung und Umsetzung von Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen oder entsprechender Überwachungsmaßnahmen gem. § 28 UVPG. Zum anderen können durch qualitätssichernde Maßnahmen vergleichende Betrachtungen angestellt sowie Erfordernisse für Optimierungen (z. B. bzgl. Bewertungsverfahren) identifiziert werden. Vorstehendes unterfällt nicht dem Zuständigkeitsbereich der Planfeststellungsbehörde.

12 Literaturverzeichnis

- BMVBS - Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010). Leitfaden zur Erarbeitung von landschaftspflegerischen Begleitplänen an Bundeswasserstraßen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Bonn, 33 S. + Anlagen.
- BMVI - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2015). Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn, 109 S.
- BMVI - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2019a). Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubauten von Bundeswasserstraßen.
- BMVI - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2019b). Leitfaden zur Erstellung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bei Vorhaben der WSV an BWaStr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn, 78 S.
- BMVI - Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (2020). Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Bonn, 75 S. + Anlagen.
- EC - European Commission (2017a). Environmental Impact Assessment of Projects, Guidance on Screening (Directive 2011/92/EU as amended by 2014/52/EU), 84 S., ISBN 978-92-79-74372-6.
- EC - European Commission (2017b). Environmental Impact Assessment of Projects, Guidance on Scoping (Directive 2011/92/EU as amended by 2014/52/EU), 81 S., ISBN 978-79-74376-4.
- EC - European Commission (2017c). Environmental Impact Assessment of Projects, Guidance on the preparation of the Environmental Impact Assessment Report (Directive 2011/92/EU as amended by 2014/52/EU), 130 S., ISBN 978-92-7974374-0.
- Gassner, Erich; Winkelbrandt, Arnd; Bernotat, Dirk (2010). UVP und Strategische Umweltprüfung: rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C. F. Müller, Heidelberg, 5. Auflage, 480 S., ISBN 978-3-8114-3248-2.
- UBA - Umweltbundesamt (Hrsg.) (2020). UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU und Klimawandel, Abschlussbericht. Climate Change 28/2020, Ressortforschungsplan des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Forschungskennzahl 3717-13-103-0, 193 S., ISSN 1862-4359.
- UVP-Gesellschaft (2006). Leitlinien für eine gute UVP-Qualität. Hrsg.: UVP-Gesellschaft, AG Qualitätsmanagement, Dortmund, 108 S., ISBN 978-3-939486-29-9.

Rechtsgrundlagen und allgemeine Verwaltungsvorschriften

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020)

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. EG L 206/7 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (FFH-Richtlinie).

MSRL - Richtlinie 2008/56/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)

UmwRG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 2549306) geändert worden ist.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2021 (BGBl. I S. 94540), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.

UVP-RL - Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie)

UVP-ÄndRL - Richtlinie 97/11/EG zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Änderungsrichtlinie)

UVPVwV - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18. September 1995.

VSchRL - Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL).

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

WaStrG – Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel 457 des Gesetzes vom 29. Juni 2021 (BGBl. I S. 22371858) geändert worden ist.

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 22541699) geändert worden ist.

WRRL - Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie)

VV-WSV 1401 - Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Bundeswasserstraßenrecht

VV-WSV 2107 - Verwaltungsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes: Entwurfsaufstellung

13 Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------|---|
| BAW | Bundesanstalt für Wasserbau |
| BfG | Bundesanstalt für Gewässerkunde |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz |
| BMDV | Bundesministerium für Digitales und Verkehr |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BVerwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BWaStr | Bundeswasserstraßen |
| CEF-Maßnahmen | Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang |
| FCS-Maßnahmen | Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands von Populationen einer Art |
| FFH-RL | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie |
| FFH-VP | FFH-Verträglichkeitsprüfung |
| FFH-VU | FFH-Verträglichkeitsuntersuchung |
| GDWS | Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt |
| GIS | Geografische Informationssysteme |
| LBP | Landschaftspflegerischer Begleitplan |
| MSRL | Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie |
| TdV | Träger des Vorhabens |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-G | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-ÄndRL | UVP-Änderungsrichtlinie |
| UVP-RL | Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung |
| VV-WSV | Verwaltungsvorschrift WSV |
| VwVfG | Verwaltungsverfahrensgesetz |
| WaStrG | Bundeswasserstraßengesetz |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz |
| WRRL | Wasserrahmenrichtlinie |
| WSV | Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes |